

Vernehmlassungsbericht vom 19. Dezember 2007 zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (StG), vorgesehen auf den 1. Januar 2009

Zusammenfassung	1
I. Glossar	4
II. Ausgangslage	5
1. Rückblick	5
2. Entscheidungsgrundlagen	5
3. Schlussfolgerungen	11
III. Gestaltung des Tarifsystems	12
1. Grenzsteuersätze und Durchschnittssteuersätze	12
2. Rechtliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen	14
3. Neues Tarifsystem mit linearen Steuersätzen	16
III. Korrekturen des Tarifsystems	20
1. Einkommenssteuer	20
2. Vermögenssteuer	23
3. Kapitalleistungen aus Vorsorge	24
4. Aufteilung Gewinnerträge	25
5. Kopfsteuer	26
IV. Steuergesetzrevision übrige Massnahmen	26
1. Aufteilung Quellensteuerertrag	26
2. Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht	27
V. Finanzielle Auswirkungen	28
1. Allgemeine Überlegungen	28
2. Kanton	28
3. Gemeinden	28
4. Kirchgemeinden	31
5. Steuerbelastung	32
VI. Steuergesetzrevision Ausblick	33
VI. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen	33

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie vom Februar 2006 folgende übergeordneten Ziele festgehalten:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
3. Einfachheit und Transparenz.

Das zweite Ziel konnte mit der Teilrevision 2007 erreicht werden. Einzelne Gemeinden wie Andermatt, Bauen oder Seedorf kennen aufgrund der faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer sogar ausserordentlich gute steuerliche Rahmenbedingungen für Gesellschaften.

Das dritte Ziel bedingt unter anderem eine Totalrevision des Steuergesetzes. Vorerst soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision das Tarifsystem einfach und bürgerfreundlich ausgestaltet werden.

Um das erste Ziel zu erreichen sieht der Regierungsrat einen Steuerausfall in der Höhe von zirka 26 Millionen Franken vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der alleinige Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt ungenügend ist. Ebenso ist aufgrund der räumlichen Nähe die Steuerbelastung der Zentralschweiz zu beachten, besonders bei den mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierte Arbeitskräfte.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden alle Einkommensklassen entlastet, wobei die Entlastung besonders bei tiefen und hohen Einkommen überproportional ausfällt. Zudem wird bei der Konstruktion des Tarifsystems Rücksicht auf die Einwohnergemeinden genommen. So ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden vertretbar sein müssen.

Der Regierungsrat schlägt bei sämtlichen Steuerarten auf Kantons- und Gemeindeebene lineare Tarife vor. Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer werden die linearen Grenzsteuersätze mit hohen Steuerfreibeträgen kombiniert. Dadurch können die zahlreichen rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen am besten eingehalten werden. Die Einführung eines linearen Tarifs schafft wesentliche Vorteile, mit denen der Kanton Uri den zukünftigen Herausforderungen der Steuerpolitik gelassen entgegen blicken kann. Die wichtigsten Vorteile sind:

- Die Disparität zwischen den Einwohnergemeinden und auch zwischen den Kirchgemeinden wird minimiert;
- Das Tarifsystem ist einfach und transparent und schafft positive ökonomische Anreize;
- Das Tarifsystem nimmt Rücksicht auf die sozial Schwächsten, indem die Steuerfreigrenze deutlich erhöht wird;
- Alle steuerpflichtigen Personen profitieren - sofern sie überhaupt Steuern bezahlen - im selben Ausmass von Abzügen.

Das vom Regierungsrat gewählte Tarifsystem ist keine Kopie des Tarifsystems von Obwalden. Der Durchschnittstarif verläuft steiler als derjenige von Obwalden. Zudem sind die Steuerfreibeträge deutlich höher. Mit dem Gesetzesentwurf wird aufgezeigt, dass die Frage, ob ein Tarif sozial gerecht ist, nicht auf die Anzahl Grenzsteuersätze reduziert werden kann. Der neue Steuertarif schafft sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen für Personen mit höheren Einkommen und Personen mit Vermögen. Damit will der Kanton Uri die Zuwanderung von Personen mit höheren Einkommen sowie von Personen mit Vermögen fördern, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt. In Uri wohnen heute nur ca. 90 Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 200'000 Franken, wobei in

dieser Zahl Doppelverdienerehepaare berücksichtigt sind. Somit hat Uri das schwächste Steuersubstrat aller Kantone, was nicht im Interesse der Urnerinnen und Urner sein kann.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll nicht nur ein bemerkenswerter Tarif eingeführt werden. Vielmehr sollen Kanton und Einwohnergemeinden steuerpolitisch gleich lange Spiesse erhalten. Dies drückt sich unter anderem durch den gleichen Tarif für Kanton und Einwohnergemeinden aus, was bei den Einwohnergemeinden zu teilweise erheblichen Mehreinnahmen führt.

Gemeinde	Mehreinnahmen	Gemeinde	Mehreinnahmen
Altdorf	791'245	Isenthal	24'442
Andermatt	70'290	Realp	13'096
Attinghausen	85'441	Schattdorf	267'870
Bauen	5'024	Seedorf	17'398
Bürglen	203'956	Seelisberg	19'816
Erstfeld	269'844	Silenen	-61'071
Flüelen	184'988	Sisikon	23'559
Göschenen	24'653	Spiringen	45'738
Gurtellen	29'597	Unterschächen	37'939
Hospental	8'492	Wassen	15'389
		Total	2'077'705

Der Regierungsrat erwartet, dass die Einwohnergemeinden diese zusätzlichen Steuererträge durch Reduktion des Steuerfusses vollständig an die Steuerpflichtigen weiter geben.

Die vorgesehene Teilrevision verändert insbesondere die Steuerbelastung beim Einkommen und Vermögen:

Einkommenssteuer Verheiratete mit 2 Kindern (Belastung in Prozenten; ohne Kopfsteuer)

Bruttoeinkommen in 1000 Franken	50	80	100	150	200	300
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Uri 2009	1.01	5.16	6.88	9.26	10.55	11.83
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

Vermögenssteuer Verheiratete ohne Kinder (Belastung in Promillen)

Reinvermögen in 1000 Franken	150	200	300	500	1000	2000
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70
Uri 2009	0.20	0.84	1.49	2.00	2.40	2.60

I. Glossar

Steuertarif	Der Steuertarif besteht aus den einzelnen Grenzsteuersätzen. Er entspricht der einfachen Steuer. Bei einem linearen Steuersatz gibt es nur einen Grenzsteuersatz.
Tarifsystem	Das Tarifsystem beinhaltet nebst dem Steuertarif die Steuerfreibeträge. Im Gesetz wird für Steuerfreibeträge der Ausdruck Sozialabzüge verwendet.
einfache Steuer	Die einfache Steuer ist der fixe Teil zur Berechnung der Steuern. Die einfache Steuer ist im Steuergesetz in Prozenten oder Promillen festgelegt.
Steuerfuss	Der Steuerfuss ist der variable Teil zur Berechnung der Steuern. Er wird im Kanton Uri in Prozenten ausgedrückt. Der Steuerfuss wird jährlich von Kanton, Gemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden bestimmt. Zur Berechnung des Steuersatzes wird er mit der einfachen Steuer multipliziert.
Steuersatz	Der Steuersatz ist der Prozent- oder Promillesatz, zu dem das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen oder der Reingewinn der Besteuerung unterliegt. Der Steuersatz ist das Produkt aus Steuerfuss und einfacher Steuer.
Durchschnittsbelastung	Die Durchschnittsbelastung ist in diesem Bericht die effektive Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoeinkommens.
Grenzsteuersatz	Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch der Steuersatz auf einem zusätzlichen Franken der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausfällt. Beträgt der Grenzsteuersatz zum Beispiel 20 Prozent, dann müssen auf einem zusätzlichen Franken an steuerbarem Einkommen 20 Rappen Steuern abgeliefert werden.
Reinvermögen	Total der Vermögenswerte abzüglich Schulden.

II. Ausgangslage

1. Rückblick

Das geltende Steuergesetz (StG; RB 3.2211) stammt aus dem Jahr 1992. Seither wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen: Im Jahr 1994 hat man Verheiratete und Halbfamilien steuerlich entlastet. Mit der Steuergesetzrevision 1998 konnte die Kapitalsteuer für juristische Personen von 6.3 Promille auf 4.25 Promille gesenkt werden. Zudem wurde die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschung und Entwicklung erleichtert. Im Jahr 2000 musste das StG in einer umfangreichen Revision an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) angepasst werden. Im Jahr 2005 hat das Volk dem Abzug für bescheidene Einkommen zugestimmt. Schliesslich konnten mit der Steuervorlage 2006 die steuerlichen Rahmenbedingungen für juristische Personen und Firmeninhaber sehr deutlich verbessert werden: Unter anderem wurden die maximale Gewinnsteuerlast halbiert, die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft und die wirtschaftliche Doppelbelastung für Firmeninhaber um 60 Prozent gemildert. Zudem gab es im Rahmen der Steuervorlage 2006 zahlreiche Massnahmen, die für natürliche Personen namhafte Steuersenkungen brachten. So konnte der Tarif für Kapitaleinkünfte aus Vorsorge deutlich gesenkt werden, und der Kinderabzug wurde von 4'000 auf 6'100 Franken erhöht.

Trotz der zahlreichen Massnahmen der letzten Jahre hat die Steuerlast für natürliche Personen im Kanton Uri seit 1996 teilweise deutlich zugenommen. Zum Beispiel hat die Steuerbelastung für eine verheiratete Person ohne Kinder mit einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken in den letzten 10 Jahren von 8.39 Prozent auf 10.34 Prozent zugenommen (relative Mehrbelastung von 15.79 Prozent)¹.

2. Entscheidungsgrundlagen

2.1. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Im Bereich der direkten Steuern liegt die Besteuerungskompetenz bei den Kantonen. Sie können die Besteuerungskompetenz an Bund und Gemeinden delegieren. Die Kantone legen die Höhe der Steuersätze, den Verlauf der Progression und die Steuerfreibeträge autonom fest. Die schweizerische Steuerordnung basiert somit auf dem Wettbewerbsprinzip.

Der Bundesstaatliche Finanzausgleich soll durch die Beseitigung gewisser Wettbewerbsverzerrungen für alle Kantone möglichst gleichartige Startbedingungen schaffen und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone in vertretbaren Grenzen halten.

Der Kanton Uri erhält im Rahmen der Neugestaltung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichs (NFA) im Übergang 2007 zu 2008 zusätzliche 28 Millionen Franken.

¹ ESTV, Steuerbelastung in den Kantonen, Medienmitteilung vom 29. Juni 2007

2.2. Regierungsprogramm, Finanzplan und Steuerstrategie

Die Ziele des Regierungsrates werden im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 definiert. Das Entwicklungsziel unter dem Buchstaben B. lautet: Uri ist ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen. Dazu hat sich der Regierungsrat folgende Legislaturziele gesetzt:

- B.1. die Abwanderung stoppen und die Wohnattraktivität steigern
- B.2. die bestehenden Unternehmungen in Uri stärken
- B.3. uns bei der Ansiedlung neuer Unternehmungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) konzentrieren.

Der Regierungsrat konkretisiert die Legislaturziele mit folgenden Massnahmen: Wir leiten eine gezielte Steuersenkung für natürliche und juristische Personen ein und verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Im Finanzplan 2005 – 2008 wird die kantonale Finanzpolitik konkretisiert, seither alljährlich angepasst. Die Finanzpolitik steht im Dienste der Gesamtpolitik. Sie muss Konstanten und Flexibilität im Interesse der Urner Bevölkerung beinhalten. Mittelfristig strebt die Regierung folgende finanzpolitischen Ziele an:

- die Finanzierbarkeit der Ausgaben (d.h. den Ausgleich der Laufenden Rechnung);
- einen Abbau der Schulden;
- effektive und effiziente Strukturen und Abläufe;
- eine Reduktion der Steuerlast.

Die aktuelle Finanzplanung zeigt, dass ein Steuerausfall von 26 Millionen Franken pro Jahr im Rahmen der Gesetzesrevision 2008 verkraftbar ist.

Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie vom Februar 2006 folgende übergeordneten Ziele festgehalten:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
3. Einfachheit und Transparenz.

Das zweite Ziel konnte mit der Teilrevision 2007 erreicht werden. Einzelne Gemeinden wie Andermatt, Bauen oder Seedorf kennen aufgrund der faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer sogar ausserordentlich gute steuerliche Rahmenbedingungen für Gesellschaften.

Das dritte Ziel bedingt nebst der vorgesehenen Teilrevision eine künftige Totalrevision des Steuergesetzes. Vorerst soll im Rahmen der Teilrevision das Tarifsystem einfach und bürgerfreundlich ausgestaltet werden.

Um das erste Ziel zu erreichen sieht der Regierungsrat einen Steuerausfall in der Höhe von zirka 26 Millionen Franken vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der alleinige Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt ungenügend ist. Ebenso ist aufgrund der räumlichen Nähe die Steuerbelastung der Zentralschweiz zu beachten, besonders bei den mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierte Arbeitskräfte.

2.3. Ausgleich der kalten Progression

Artikel 51 des Steuergesetzes verlangt eine Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7 Prozent erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand seit der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2001.

Der Ausgleich der kalten Progression kostet auf Kantonsebene ca. 6 Millionen Franken. Diese 6 Millionen Franken werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision für allgemeine Tarifsenkungen benutzt. Die Abzüge werden um mindestens 7 Prozent erhöht. Auf Gemeindeebene kostet der Ausgleich der kalten Progression ca. 0.5 Millionen Franken.

Im Januar 2001 betrug der aktuelle Konsumentenpreisindex 95.9 Punkte². Im Oktober 2007 belief sich der Konsumentenpreisindex auf 101.9 Punkte, was einer Veränderung von 6.2 Prozent gleichkommt. Somit ist der Ausgleich der kalten Progression wahrscheinlich auf den 1. Januar 2009 ohnehin notwendig.

2.4. Unterschiedliche Tarifsysteme bei Kanton und Gemeinden

Der Kanton Uri kennt auf Gemeindeebene gemäss Artikel 48 StG proportionale Steuersätze. Diese liegen zurzeit zwischen 4.3 und 5.0 Prozent (Jahr 2007). Auf Kantonsebene sind die Grenzsteuersätze gemäss Artikel 47 StG mehrstufig und progressiv ausgestaltet. Der maximale Grenzsteuersatz liegt bei 19 Prozent. Diese Doppelspurigkeit schränkt den Handlungsspielraum des Gesetzgebers ein (zum Beispiel Modellwahl bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung). Sowohl die Exekutive wie die Legislative haben in den vergangenen 50 Jahren wiederholt versucht, diese Doppelspurigkeit zu beseitigen. Dies gelang indessen nie, vor allem deshalb, weil nicht ausreichend finanzielle Mittel (Ertragsausfall) für eine mehrheitsfähige Vorlage vorhanden waren.

² Bundesamt für Statistik www.bfs.admin.ch

Die vorliegende Teilrevision bietet die einmalige Chance, diese Doppelspurigkeit zu beseitigen und Transparenz ins Tarifsystem zu bringen.

2.5. Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich

2.5.1. Schweizweiter Vergleich

Die Steuerbelastung der verschiedenen Kantone wird seit vielen Jahren mit dem Steuerbelastungsindex der ESTV gemessen. Jeweils im Juni werden die Zahlen des Vorjahres veröffentlicht. Bezogen auf den Hauptort Altdorf ergeben sich per Ende 2006 folgende Indexzahlen³:

Tabelle 1

Steuerbelastungsindex der Schweiz 2006 (Indexzahlen Uri)

Belastung in den Kantonshauptorten durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

→ein Index von 100 bedeutet schweizerische Durchschnittsbelastung

Bruttoeinkommen in CHF	20'000	40'000	60'000	80'000	100'000	200'000
Alleinstehende	145	113	99	98	99	97
Verheiratete 0 Kinder	31	144	110	103	99	100
Verheiratete 2 Kinder	176	304	141	121	109	104
Rentner alleinstehend	211	107	92	91	92	90
Rentner verheiratet	17	137	106	96	92	93

Gemäss Tabelle 1 kennt der Kanton Uri bei sehr tiefen Bruttoeinkommen im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt eine sehr hohe Steuerbelastung. Indexzahlen von 200 oder 300 Punkten sind politisch stossend. Sie sind auch im Lichte der Besteuerung des Existenzminimums zu hinterfragen. Nimmt man Tabelle 1 als Entscheidungsgrundlage für eine Revision, so sind in erster Linie Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten.

2.5.2. Zentralschweizer Vergleich

Der schweizweite Durchschnitt ist für die Fragestellung, wie hoch die Steuerlast für die einzelnen Personengruppen sein sollte, nicht alleine massgebend. Vielmehr sind auch andere Aspekte wie Mobilität oder regionale Faktoren zu berücksichtigen. Dazu gehören die Steuerbelastung der Nachbarkantone oder die Mobilität von Kapital und Personen mit höheren Einkommen. Die Tabellen 2 bis 4 zeigen verschiedene Zentralschweizer Belastungsvergleiche.

³ Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte - Kantonsziffern 2006, Seite 12ff

Vermögensbelastung im Zentralschweizer Vergleich (Verheiratete ohne Kinder)

Tabelle 2

Reinvermögen in 1000 Franken	Belastung in Promillen					
	150	200	300	500	1000	2000
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70

Einkommenssteuerbelastung im Zentralschweizer Vergleich (Verheiratete 2 Kindern)

Tabelle 3

Bruttoeinkommen in 1000 Franken	Belastung in Prozenten					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

Einkommenssteuerbelastung im Zentralschweizer Vergleich (ledige Personen)

Tabelle 4

Bruttoeinkommen in 1000 Franken	Belastung in Prozenten					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	10.56	13.79	14.97	16.67	17.88	19.33
Nidwalden	7.93	10.22	11.01	12.01	12.64	13.15
Obwalden	9.20	9.71	10.10	10.67	11.04	11.56
Zug	5.04	7.42	8.34	10.06	10.60	10.91
Schwyz	5.61	7.50	8.37	9.58	10.20	10.69
Uri 2007	10.00	13.01	14.55	16.81	18.08	19.35
Bundessteuer	0.51	1.25	2.07	3.77	5.38	7.54

Quelle Tabelle 2 bis 4: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkung im Kanton Obwalden und die Erhöhung des Kinderabzugs im Kanton Uri auf den 1. Januar 2007.

Aus den Tabellen 2 bis 4 ist ersichtlich, dass der Kanton Uri im Zentralschweizer Vergleich bei hohen Einkommen ein grosses Belastungsproblem hat. Dieses Belastungsproblem ist im Zusammenhang mit der schweizerischen Steuerordnung zu betrachten, die auf dem Wettbewerbsprinzip beruht.

Die ökonomische Theorie bietet zur Erklärung der Effizienz von Steuerwettbewerb das *Tiebout-Modell*⁴ an. Die zentrale Annahme besteht darin, dass zwischen räumlich mobilen und immobilien Produktionsfaktoren unterschieden wird. Kapital und hochqualifizierte Arbeit wer-

⁴ Tiebout, Charles M.; A pure theory of local expenditures; in: Journal of Political Economy 64; 1956; S. 416–424.

den als räumlich mobil, wenig qualifizierte Arbeit und Boden als räumlich immobil betrachtet. Die mobilen Produktionsfaktoren Kapital und gut qualifizierte Arbeit lassen sich in denjenigen Gebietskörperschaften nieder, welche das von ihnen bevorzugte Bündel öffentlicher Leistungen zum niedrigsten Preis (Steuerbelastung) anbieten.

Die Auswirkungen des Tiebout-Modells sind in verschiedenen Studien^{5,6,7,8} beschrieben. Daraus folgt zusammengefasst, dass eine konsequente, auf die Attraktivität des Wohn- und Standortes Uri ausgerichtete Steuerpolitik die Abwanderung von (mobilen) Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern stoppt und neue, finanzkräftige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzieht. Als Konsequenz erhöht sich das Steuersubstrat pro Kopf, womit ein grösserer Spielraum in der Ausgaben- und Steuerpolitik geschaffen wird. Im Lichte dieser Überlegungen sind im Kanton Uri Vermögen und höhere Einkommen steuerlich überdurchschnittlich zu entlasten.

Ein Blick auf die Steuergesetzgebung zeigt, dass die Überlegungen des Tiebout-Modells in besonderem Masse für die Vermögenssteuer gelten. So konnten sich die Nachbarkantone Schwyz und Nidwalden in den vergangenen 30 Jahren insbesondere durch die tiefen Vermögenssteuern profilieren, was letztlich aufgrund des zusätzlichen Steuersubstrats zu deutlichen Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer führte. Tabelle 2 zeigt, dass der Kanton Uri im Vergleich zu den Nachbarkantonen sehr hohe Vermögenssteuersätze kennt. Dies hat sich im interkantonalen Wohn- und Standortwettbewerb besonders negativ ausgewirkt. Die hohe Vermögenssteuer fördert den Wegzug von vermögenden Steuerpflichtigen und verhindert den Zuzug von Kaderleuten oder Unternehmerinnen und Unternehmern.

2.6. Besteuerung des Existenzminimums

Das Anliegen der Steuerbefreiung des Existenzminimums ist grundsätzlich unbestritten. Es ist auch ökonomisch sinnvoll⁹. Die Umsetzung hingegen gestaltet sich nicht ganz einfach. Die Steuerbefreiung des Existenzminimums würde voraussetzen, dass alle Einkommensquellen vollumfänglich erfasst werden. Das wird aber auch in Zukunft nicht der Fall sein (vgl. dazu insbesondere die Aufzählung steuerfreier Einkünfte in Art. 7 Abs. 4 StHG; ferner sei namentlich auf die nur teilweise Besteuerung der Mietwerte und BVG-Leistungen, die unter das Übergangsrecht fallen, erinnert). Neben der Erfassung aller Einkommensquellen müsste

⁵ Credit Suisse, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri: Struktur und Perspektiven, in Swiss Issues Regionen 2007

⁶ Hamburgisches Welt-Wirtschaft-Archiv (HWWA), Income Segregation and Local Progressive Taxation: Empirical Evidence from Switzerland, HWWA Discussion Paper 248, www.hwwa.de

⁷ Lars P. Feld, Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution, in Mohr Siebeck, 2000 (Beiträge zur Finanzwissenschaft; 10)

⁸ Thomas Liebig, Alfonso Souza-Poza: The Influence of tax migration; evidence from Switzerland, in Cambridge Journal of Economics 2005

⁹ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz, August 2007

der notwendige Lebensaufwand, inklusive Wohn- oder Heimkosten, ermittelt werden. Das wird jedoch allgemein nicht gemacht und wäre mit zusätzlichem Erhebungs- und Kontrollaufwand verbunden. Das Existenzminimum kann auf verschiedene Arten berechnet werden (z. B. nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht oder nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe). Die errechneten Beträge sind stark von den individuellen Lebensumständen wie Wohnkosten oder Familienlasten abhängig, so dass sie nicht ohne weiteres als allgemein gültige Grundlage für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden können. Das Existenzminimum wird heute im Rahmen eines allfälligen Steuererlassverfahrens berücksichtigt.

Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern die Problematik der Besteuerung des Existenzminimums. Sie verdeutlichen zudem die soziale Verträglichkeit eines Steuergesetzes.

2.7. Verteilung der Gewinnsteuererträge

Gewinnsteuersätze von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden

Tabelle 5

	geltendes Recht
Kanton	2.0%
Gemeinden	~ 7.2%*
Kirchgemeinden	~ 1.8%*

*Die Aufteilung des Steuerbetrages erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen

~ = ungefähr (je nach Steuersatz der Gemeinden und Kirchgemeinden)

Bereits in seinem Bericht an den Landrat vom 20. Juni 2006 hat der Regierungsrat anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes erklärt, dass "bei der Gewinnsteuer ein Missverhältnis zwischen den Einnahmen des Kantons (zwei Elftel) und den Einnahmen der Gemeinden (neun Elftel) entsteht. Es ist deshalb vorgesehen, dass dieses Missverhältnis spätestens auf die Steuerperiode 2010 wieder korrigiert wird." Ein ausgeglichenes Ertragsverhältnis ist im Sinne der Gemeinden, unterliegen die Gewinnsteuererträge doch starken konjunkturellen Schwankungen. Zudem steht die Gewinnsteuerbelastung national und international unter Druck. Ein ausgeglichenes Ertragsverhältnis wird zur Folge haben, dass bei zukünftigen Steuersenkungen die Ausfälle der Gemeinden eher verkraftbar sind.

3. Schlussfolgerungen

Zusammengefasst ergibt sich aus Ziffer II für die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes folgender Handlungsbedarf:

- Entlastung von sämtlichen Einkommens- und Vermögensstufen;
- Überdurchschnittliche Entlastung von besonders tiefen und Einkommen;
- Vollständiger Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2009;
- Gleichmässige Verteilung der Steuererträge auf Kanton und Gemeinden;
- Einfachheit und Transparenz des künftigen Tarifsystems.

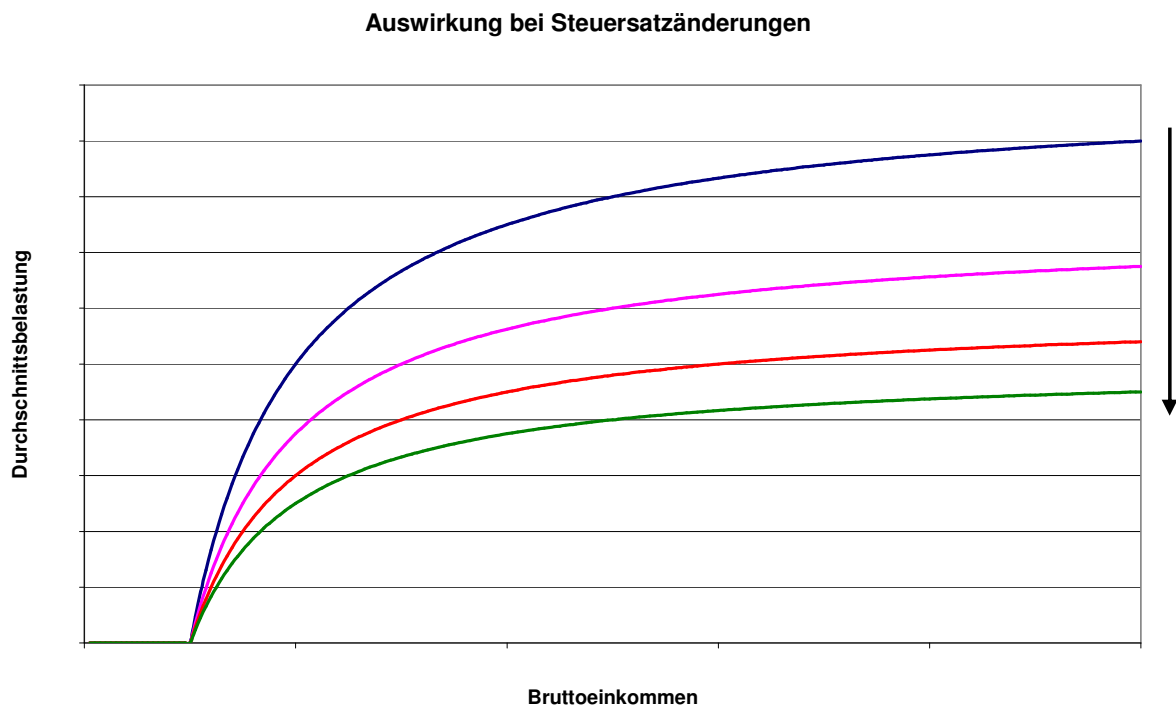
III. Gestaltung des Tarifsystems

1. Grenzsteuersätze und Durchschnittssteuersätze

Die durchschnittliche Steuerlast bestimmt sich beim Einkommen zum einen aus den Grenzsteuersätzen gemäss den Artikeln 47 und 48 StG und zum anderen aus den Sozialabzügen gemäss Artikel 46 StG. Massgebend für die steuerpflichtige Person ist somit die Kombination aus Grenzsteuersatz und Steuerfreibeträgen. Dieselben Überlegungen gelten ebenso für die Vermögenssteuer, deren Durchschnittssteuersätze sich aus den Artikeln 66 bis 68 StG ergeben.

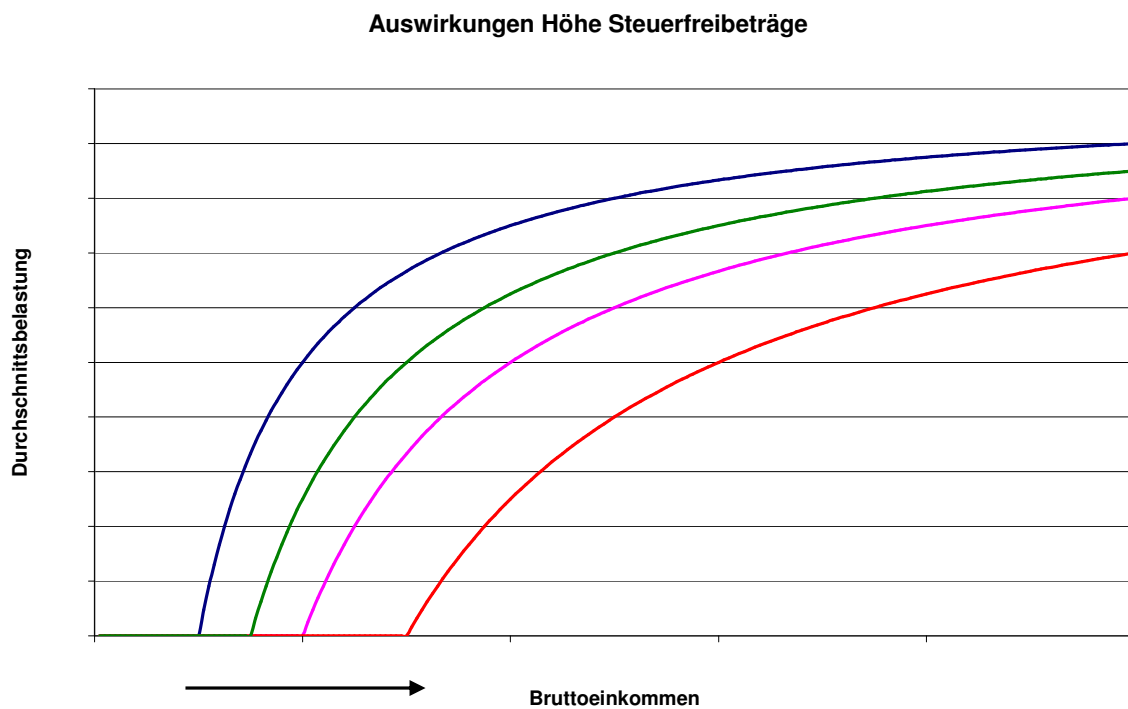
Grafik 1 zeigt die Auswirkung einer Steuersenkung mittels tieferen Grenzsteuersätzen.

Grafik 1



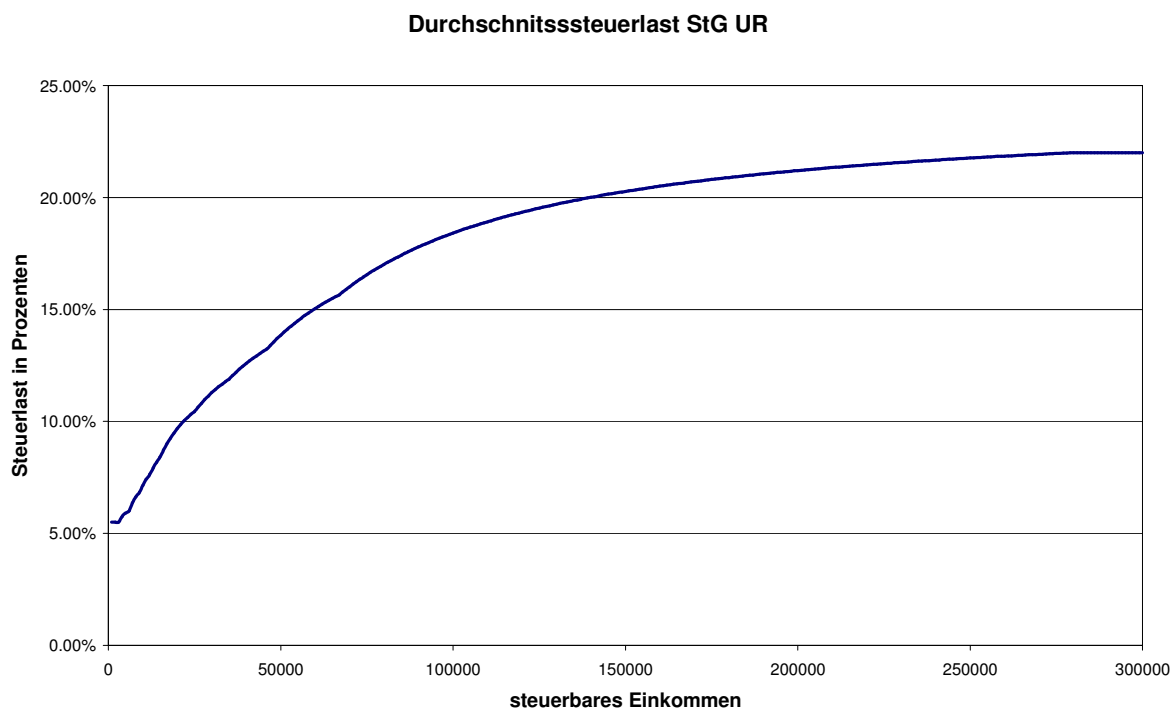
Grafik 2 zeigt die Auswirkung einer Steuersenkung mittels höheren Steuerfreibeträgen.

Grafik 2



Grafik 3 zeigt die Durchschnittsbelastung (Verheiratete mit 2 Kindern) des Kantons Uri im Jahr 2007.

Grafik 3



Fazit: Für die steuerpflichtige Person ist es unerheblich, welchen Einfluss die beiden Komponenten Steuerfreibeträge und Grenzsteuersätze auf die Steuerbelastung haben. Massgebend ist für die steuerpflichtige Person die Durchschnittsbelastung.

2. Rechtliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Ein Steuertarif kann nicht jede beliebige Form annehmen. Bei der Konstruktion eines Steuertarifs müssen verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, die durch die Rechtsprechung, die übergeordnete Gesetzgebung bzw. durch ökonomische Anforderungen vorgegeben sind. Dies führt zum Beispiel dazu, dass Partialinteressen nicht berücksichtigt werden können. Vergleiche hierzu die Beantwortung der Interpellation Toni Moser vom November 2006 betreffend dem interkantonalen Steuerwettbewerb.

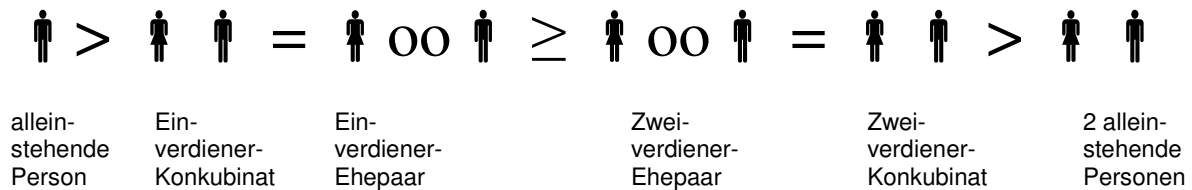
a. Ein Tarifsystem hat sich an den verfassungsrechtlich verankerten, anerkannten Besteuerungsgrundsätzen zu orientieren. Dazu gehören:

- der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung;
- der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung;
- der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Inwieweit diese Grundsätze durch ein Steuersystem berücksichtigt werden, müssen die Gerichte entscheiden. Dabei ist festzustellen, dass die Anforderungen, welche das Bundesgericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten an einen Steuertarif stellt, eher bescheiden sind. So steht im BGE 110 Ia 7, : „Die Ausgestaltung des Steuertarifs, jedenfalls der Verlauf der Progression, hängt in besonderem Mass von politischen Wertungen ab; der Verfassungsrichter muss darum Zurückhaltung üben [...]; er kann bezüglich der Progression nur prüfen, ob die getroffene Ordnung auf sachliche Gründe gestützt werden kann und nicht den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichheit und Verhältnismässigkeit klar widerspricht.“ Am 1. Juni 2007 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine degressiv verlaufende Durchschnittssteuerbelastung, wie sie in den Kantonen Obwalden und Schaffhausen im Gesetz verankert war, nicht dem Gebot der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Gemäss der vom Bundesgericht aufgestellten und von der Steuerrechtslehre weiter entwickelten Formel zu den Belastungsrelationen hat bei gleichem Gesamteinkommen die steuerliche Belastung eines Einverdienerhepaares derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch niedriger zu sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher oder gleich hoch wie die Belastung eines Zweiverdienerhepaares. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerhepaares hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch höher zu sein als die steuerliche Belastung

von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaares. Diese Belastungsrelationen lassen sich folgendermassen darstellen:



b. Die Ausgestaltung des Tarifsystems muss die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) berücksichtigen.

Das StHG ist ein Grundsatzgesetz. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt ihnen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben. Das StHG gliedert sich in acht Titel. Der erste Titel zählt die Steuern auf, welche Kantone und Gemeinden erheben müssen. Die Titel zwei bis sechs enthalten in geraffter Form Bestimmungen über die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie über das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die abschliessenden Titel sieben und acht enthalten die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes und die Schlussbestimmungen.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuersätze und Steuerfreibeträge sowie Sozialabzüge.

c. Die Ausgestaltung des Tarifsystems muss gewisse ökonomische Anforderungen berücksichtigen. Dazu gehören:

- die Ergiebigkeit einer Steuer;
- die Neutralität bezüglich der Unternehmensfinanzierung;
- die Neutralität bezüglich Rechtsform der Unternehmung;
- die Praktikabilität sowie verwaltungsökonomische Überlegungen.
- je einfacher das Tarifsystem, desto tiefer die ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Transaktionskosten bei Verwaltung und bei den Steuerpflichtigen. Mit anderen Worten führt ein einfaches, transparentes Tarifsystem zu beträchtlichen (nicht quantifizierbaren) Einsparungen bei allen betroffenen Parteien.

Einfachheit und Transparenz bilden das Ziel Nummer 3 der Steuerstrategie des Regierungsrates vom Februar 2006.

- d. Die Ausgestaltung des Tarifsystems darf nicht zu einer übermässigen Disparität (bezüglich Steuerbelastung) zwischen den Gemeinden führen.

Die Einwohnergemeinden unterscheiden sich voneinander durch ein unterschiedliches Steuersubstrat. Mit anderen Worten ist das durchschnittliche Einkommen in Gemeinden wie Flüelen, Bauen oder Seedorf deutlich höher als in den Gemeinden Isenthal, Spiringen oder Unterschächen. Dieses unterschiedliche Steuersubstrat ist ein wichtiger Grund für die unterschiedlichen Steuersätze der Einwohnergemeinden, wobei die Auswirkungen dieser Unterschiede beim Steuersubstrat durch den Finanzausgleich zu einem beträchtlichen Teil korrigiert werden. Aufgrund der vorliegenden Teilrevision sollen die Unterschiede bei der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden nicht übermässig erhöht werden. Zudem soll aufgrund dieser Steuergesetzrevision keine Einwohnergemeinde die Steuerlast so erhöhen müssen, dass dadurch die Effekte der Steuersenkungen beim Kanton negativ kompensiert werden.

3. Neues Tarifsystem mit linearen Steuersätzen

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Tarifsystem sieht folgende Eckpunkte vor:

- Lineare (einstufige) Tarife auf allen Steuerarten;
- Hohe Steuerfreibeträge bei der Einkommenssteuer;
- Ausgeglichenes Ertragsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden;

Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass ein linearer Tarif in Verbindung mit hohen Steuerfreibeträgen die Anforderungen an ein Tarifsystem am besten erfüllt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein linearer Tarif mit hohen Steuerfreibeträgen gegenüber einem mehrstufigen Tarif die Transparenz und die Einfachheit des Tarifsystems nachdrücklich verbessert. Mit der vorliegenden Tarifgestaltung wird aufgezeigt, dass sich die Frage, ob ein Tarif sozial verträglich ist, nicht auf die Anzahl Grenzsteuersätze reduzieren lässt. Ein Einheitssteuersatz mit entsprechenden Steuerfreibeträgen kann verteilungspolitischen Interessen somit ebenfalls Rechnung tragen, ohne die Nachteile steigender Grenzsteuersätze bei einem progressiven Tarif in Kauf nehmen zu müssen¹⁰.

Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden werden den Steuersatz in Zukunft über einen Steuerfuss beeinflussen. Dieser liegt bei ca. 100 Prozent, kann aber auch wesentlich davon abweichen. Somit müssen in Zukunft nebst dem Landrat die Offenen Dorfgemeinden sowie die Kirchgemeinden im Rahmen des Voranschlags jährlich einen Steuerfuss festlegen.

¹⁰ Ulrich Cavelti, Schranken des Steuerföderalismus, in Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz, 2007

3.1. Vorteile von linearen Steuersätzen

3.1.1. Akzeptable bis attraktive steuerliche Rahmenbedingungen

Abgeleitet vom Handlungsbedarf aus Ziffer II wird die Steuerbelastung gerade dort korrigiert, wo im interkantonalen Vergleich eine zu hohe Belastung besteht (bei tiefen und hohen Einkommen, bei Familien mit Kindern).

3.1.2. Weitgehende Berücksichtigung des Existenzminimums

Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern in jedem Fall die Problematik der Besteuerung des Existenzminimums. Sie verdeutlichen zudem die soziale Verträglichkeit eines Steuergesetzes. Relativ hohe Steuerfreibeträge vermindern die Problematik der Armutsfalle (negative Arbeitsanreize im Tieflohnbereich). In Verbindung mit linearen Steuersätzen sind relativ hohe Steuerfreibeträge notwendig, um tiefere und mittlere Einkommen im Durchschnitt weniger zu belasten als hohe Einkommen.

Der Kanton Uri würde mit der vorgesehenen Teilrevision dem Volk eine grosszügige Lösung hinsichtlich der Besteuerung des Existenzminimums unterbreiten. Zum Beispiel ist in Tabelle 21 ersichtlich, dass eine Familie mit 2 Kindern und einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken mit Ausnahme der Kopfsteuer in Zukunft keine Steuer entrichten muss. Ähnliche fortschrittliche Lösungen kennen nur die Kantone Basel Stadt, Zug, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf.

3.1.3. Rechtssprechung

Das Tarifsysteem berücksichtigt die komplexe Rechtssprechung des Bundesgerichts; er kann problemlos an die häufigen Veränderungen in der Rechtssprechung angepasst werden.

3.1.4. Das Tarifsysteem ist einfach und für die steuerpflichtige Person verständlich

- Im geltenden Recht gibt es einen Tarif für Alleinstehende und einen Tarif für Verheiratete. In Zukunft gibt es diesen so genannten Doppeltarif nicht mehr. Die Differenzierung erfolgt über den Verheiratetenabzug. Dieser ist gemäss Rechtssprechung nach wie vor notwendig, weil die Lebenshaltungskosten eines verheirateten Paares gegenüber Alleinstehenden Person höher sind.
- Es braucht keinen Abzug für bescheidene Einkommen mehr, wie er im Steuergesetz in Artikel 47 Buchstabe h umschrieben ist. Die hohen Steuerfreibeträge übernehmen die Funktion dieses Abzuges.
- Die Steuererklärung, die Hilfsformulare und die Wegleitung können vereinfacht werden.
- Kanton und Gemeinden haben denselben Tarif. Bisher kannten die Gemeinden einen linearen Tarif, der Kanton einen progressiven Tarif. Neu regeln sowohl Kanton und Gemeinden die Steuerbelastung mittels eines Steuerfusses.

3.1.5. Ehepaarsplitting

Die Frage nach einem Ehepaarsplitting stellt sich in Zukunft nicht mehr. Somit entfällt Artikel 47 Absatz 3. Für die Eliminierung der so genannten Heiratsstrafe braucht es einzig einen einfachen Zweiverdienerabzug.

3.1.6. Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression - also die inflationsbedingte Zunahme der Steuerbelastung - kann künftig ohne Tarifanpassung ausgeglichen werden. Es müssen einzig die Abzüge angepasst werden. Der damit verbundene Steuerausfall ist deutlich weniger hoch als bei progressiv ausgestalteten Grenzsteuersätzen. Somit kommt diese Massnahme den steuerpflichtigen Personen zu Gute.

3.1.7. Berechnungen und Simulationen

Mit linearen Grenzsteuersätzen sind in Zukunft die Auswirkungen von tarifären Massnahmen (Abzüge oder Tarif) einfach zu berechnen. Somit steigen die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber und die Bevölkerung. Auch können zum Beispiel mittels der sehr umfangreichen Steuerstatistik (www.ur.ch/steuern) in Zukunft finanz- und verteilungspolitische Wirkungen von bestehenden Abzügen analysiert und interpretiert werden. Umfangreiche Auswertungen mit verschiedenen Softwares werden weitgehend entfallen. Zudem wird der Aufwand für die IT-Programmierung abnehmen.

3.1.8. Kinderabzüge

Die Frage, ob Kinderabzüge oder Kindergutschriften (Motion Toni Moser) anzuwenden sind, erübrigt sich mit einem linearen Grenzsteuersatz. In Zukunft profitieren bei der Kantons- und Gemeindesteuer alle steuerpflichtigen Personen im Umfang von ca. 17 Prozent vom Kinderabzug. Im Rahmen von progressiven Grenzsteuersätzen wäre die Einführung von Kindergutschriften rechtlich und steuersystematisch sehr problematisch.

Ganz allgemein erübrigt sich die Diskussion über die tatsächliche oder vermeintlich regressive Wirkung von Abzügen von der Bemessungsgrundlage im Vergleich zu Transfers oder Abzügen von der Steuerschuld.

3.1.9. Disparitäten

Das Steuersubstrat ist ungleich auf die Gemeinden verteilt. So ist das Durchschnittseinkommen in den Gemeinden Flüelen, Bauen oder Seedorf deutlich höher als in den Gemeinden Isenthal, Unterschächen oder Spiringen. Daraus resultieren für die finanzstarken Gemeinden höhere Durchschnittserträge. Diese Disparität nimmt bei Gesetzesrevision im Normalfall zu. Lineare Steuersätze *minimieren* die Disparität zwischen den Gemeinden und auch zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden. Sie führen – nebst anderen Faktoren wie Ausga-

benverhalten oder Finanzausgleich – zu einer akzeptablen Differenz bei der Steuerbelastung in den einzelnen Gemeinden. Progressiv ausgestaltete Gemeindesteuersätze würden demgegenüber die Differenz zwischen den Gemeinden und auch zwischen den Kirchgemeinden stark ansteigen lassen. Der Finanzausgleich gemäss FiLaG müsste angepasst werden, was bei einem linearen Tarif nicht der Fall ist.

3.1.10. Rücksichtnahme auf Landeskirchen

Bei den Kirchgemeinden stellt sich ähnlich der Einwohnergemeinden die Frage der Disparität.

Eine Steuergesetzrevision bringt normalerweise Mindererträge für die Kirchgemeinden mit sich, meist in der Form von zusätzlichen oder höheren Abzügen. Sofern die Kirchgemeinden den Steuerertrag auf dem bisherigen Niveau halten möchten, müssen sie die Steuersätze (geltendes Recht) bzw. den Steuerfuss (neues Recht) anpassen, was zu einer Umverteilung von hohen Einkommen zu mittleren und bescheidenen Einkommen führt. Die linearen Steuersätze *minimieren* diese Auswirkungen. Würden die Grenzsteuersätze der Kirchgemeinden neu progressiv ausgestaltet, dann müssten Personen mit höheren Einkommen eine relativ hohe zusätzliche Steuerlast tragen, um die Mindererträge bei den bescheidenen und mittleren Einkommen zu kompensieren. Dies erhöht die Gefahr von Kirchenaustritten. Vergleiche hierzu die Beispiele im Kapitel finanzielle Auswirkungen.

3.1.11. Mittelstand

Der Mittelstand gehört bei Gesetzesrevisionen meist zu den Verlierersegmenten. Zum einen profitierte der Mittelstand nicht von Massnahmen, die zu Gunsten der niedrigen Einkommen beschlossen wurden (zum Beispiel Abzug für bescheidene Einkommen), zum anderen partizipierte der Mittelstand von der Erhöhung allfälliger Abzüge nur im Ausmass des jeweiligen Grenzsteuersatzes. Dieser ist bei progressiven Grenzsteuersätzen umso höher, je höher das steuerbare Einkommen. Da der Grenzsteuersatz bei linearen Steuersätzen für alle Einkommensstufen gleich hoch ist, profitiert der Mittelstand in Zukunft von höheren Abzügen im selben Ausmass wie Personen mit hohen Einkommen. Dies gilt ebenso für eine Änderung des Steuersatzes. Bezogen auf die Durchschnittsbelastung profitiert der Mittelstand bei einer Änderung der Abzüge in Zukunft in jedem Fall mehr als Personen mit höheren Einkommen.

3.1.12. Volkswirtschaftliche Bedeutung

In Zukunft ist die Grenzsteuerbelastung für alle Einkommensklassen gleich hoch. Der Grenzsteuersatz auf Kantons- und Gemeindeebene bleibt unabhängig des Arbeitspensums gleich. Die steuerpflichtige Person rutscht aufgrund einer (zusätzlichen) Arbeitsbereitschaft nicht in eine höhere Progressionsklasse. Im Zusammenhang mit dem relativ tiefen Grenzsteuersatz von ca. 15.5 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. maximal 26.5 Prozent (Kantons-

, Gemeinde- und Bundessteuer) kommt es zu einem zusätzlichen Arbeitsangebot. Dieses zusätzliche Arbeitsangebot kann zum Beispiel durch Rentnerinnen und Rentner bereitgestellt werden, die aufgrund des tiefen Grenzsteuersatzes eher bereit sind, nach der Pensionierung ein gewisses Arbeitspensum aufrecht zu erhalten. Da die Arbeitsmarktssituation in der Schweiz und in Uri angespannt ist (zu wenig Arbeitskräfte), sind diese Überlegungen von besonderer Bedeutung, selbst wenn die direkte Bundessteuer diesen Vorteil bei hohen Einkommen teilweise wieder zunichte macht. Ähnliche Überlegungen hat der Bundesrat angestellt, der für erwerbstätige Personen Beiträge an die Säule 3a ab 1. Januar 2008 bis 5 Jahre über das AHV-Alter hinaus zulässt.

Nicht jedes Einkommen muss im Kanton Uri versteuert werden. So sind zum Beispiel die Erträge aus ausserkantonalen Liegenschaften im jeweiligen Belegenheitskanton zu versteuern. In Uri wird dieses Einkommen im geltenden Recht jedoch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Die Frage dieser Satzbestimmung verliert mit linearen Steuersätzen ihre Bedeutung, da der Grenzsteuersatz mit zusätzlichem Einkommen nicht ansteigt; so wird es Vereinfachungen bei der kommunalen und kantonalen Steuerausscheidung geben. Ferner wird es bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern unerheblich sein, in welcher Steuerperiode Abzüge getätigt werden. Die Veranlagungspraxis kann diesbezüglich vereinfacht werden.

Der konstante Grenzsteuersatz verringert die Anreize, Einkünfte gezielt bestimmten Personen oder Perioden zuzuordnen. Vor allem Steuerpflichtige mit stark schwankenden Einkünften können in direkt progressiven Systemen ihre Steuerzahlungen erheblich reduzieren, wenn sie Einkünfte von einkommensstarken Jahren auf einkommensschwache Jahre verlagern. Bei konstantem Grenzsteuersatz ist dies nicht möglich. Ebenso lohnt sich die Verlagerung von Einkommen zwischen Personen bei konstantem Grenzsteuersatz nicht.

III. Korrekturen des Tarifsystems

1. Einkommenssteuer

1.1. Übersicht

Der Regierungsrat will die Steuerlast für alle Personengruppen senken. Gegenüber der aktuellen Durchschnittsbelastung sollen tiefe und hohe Einkommen überdurchschnittlich entlastet werden. Auch die mittleren Einkommen sollen deutlich entlastet werden. Die damit verbundenen Eckwerte sehen wie folgt aus:

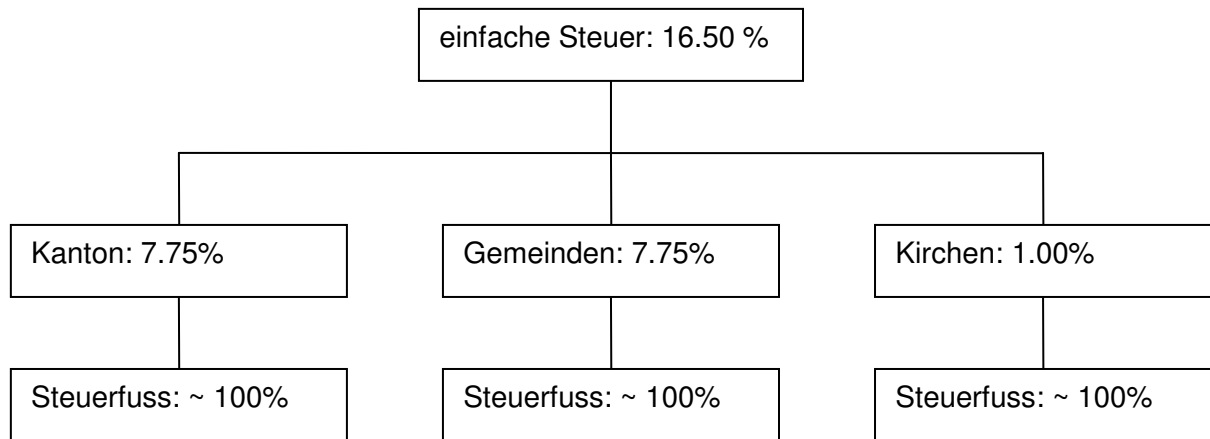


Tabelle 6

Merkmale des Tarifsystems	aktuelles Gesetz	Vorlage
einfache Steuer Kanton	max. 17 Prozent* Doppeltarif	7.75 Prozent* entfällt
einfache Steuer Gemeinden	4.3 bis 5 Prozent	7.75 Prozent*
einfache Steuer Kirchgemeinden	0.65 bis 1.1 Prozent	1 Prozent*
Abzug für Alle (Art. 46 Abs. 1 Bst. d)	2'000 Franken	14'500 Franken
Abzug für Verheiratete (Art. 46 Abs. 1 Bst. e)	5'000 Franken	11'000 Franken
Abzug für Kinder	6'100 Franken	7'000 Franken
Abzug für bescheidene Einkommen	Artikel 46 Absatz 1 Bst. h	entfällt
Splitting	Artikel 47 Absatz 3 StG	entfällt

*in Abhängigkeit eines Steuerfusses

Bei den Einwohner- und Kirchgemeinden wird gemäss Vorlage unverändert ein linearer Grenzsteuersatz vorgeschlagen. Dieser liegt ca. 50 Prozent über dem bisherigen Satz. Der bisherige progressiv ausgestaltete Stufentarif des Kantons wird durch einen linearen Steuersatz von 7.75 Prozent ersetzt. Die Milderung der Steuerlast gegenüber dem geltenden Recht wird hauptsächlich über die hohen Steuerfreibeträge von 11'000 Franken (Abzug für Verheiratete) respektive 14'500 Franken (Abzug für Alle) bewirkt. In Zukunft werden Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden jährlich einen Steuerfuss zu bestimmen haben.

1.2. Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression wird bei all denjenigen Abzügen ausgeglichen, die seit dem 1. Januar 2001 nicht angepasst wurden.

Tabelle 7

Abzug	aktuelles Gesetz	Vorlage
Reduktion Eigenmietwert (Art. 25 Abs. 4)	3'000 Franken	3'200 Franken
Untergrenze Eigenmietwert (Art. 25 Abs. 4)	6'000 Franken	6'400 Franken
Versicherungsabzug Verheiratete (Art. 39 Bst. d)	3'100 Franken	3'300 Franken
Versicherungsabzug Alleinstehende (Art. 39 Bst. d)	1'500 Franken	1'700 Franken
Kinder in auswärtiger Ausbildung (Art. 46 Abs. 1b)	4'000 Franken	4'300 Franken
Kinder in auswärtiger Ausbildung (Art. 46 Abs. 1c)	12'000 Franken	12'800 Franken

1.3. Belastungsvergleiche

Diese Steuersenkungen führen im Zentralschweizer Vergleich zu folgender Steuerbelastung:

Steuerbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (Gemeinde Altdorf; ohne Kopfsteuer)

Tabelle 8

Bruttoeinkommen in 1000 Franken	Belastung in Prozenten					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	3.47	7.27	8.96	12.56	14.58	16.82
Nidwalden	2.31	5.59	7.02	9.41	10.81	12.14
Obwalden 2008	4.34	6.16	7.26	8.78	9.62	10.73
Zug	0.47	2.41	3.39	5.50	7.17	9.32
Schwyz	2.26	4.29	5.05	6.98	8.24	9.50
Uri 2007	3.63	6.54	8.05	11.82	14.14	16.42
Uri 2009	1.01	5.16	6.88	9.26	10.55	11.83
Bundessteuer	0.00	0.37	0.78	2.00	3.95	6.53

Steuerbelastung Alleinstehende (Gemeinde Altdorf; ohne Kopfsteuer)

Tabelle 9

Bruttoeinkommen in 1000 Franken	Belastung in Prozenten					
	50	80	100	150	200	300
Luzern	10.56	13.79	14.97	16.67	17.88	19.33
Nidwalden	7.93	10.22	11.01	12.01	12.64	13.15
Obwalden 2008	9.20	9.71	10.10	10.67	11.04	11.56
Zug	5.04	7.42	8.34	10.06	10.60	10.91
Schwyz	5.61	7.50	8.37	9.58	10.20	10.69
Uri 2007	10.00	13.01	14.55	16.81	18.08	19.35
Uri 2009	8.44	10.56	11.21	12.14	12.70	13.18
Bundessteuer	0.51	1.25	2.07	3.77	5.38	7.54

Quelle Tabelle 8 und 9: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkung im Kanton Obwalden und die Erhöhung des Kinderabzugs im Kanton Uri auf den 1. Januar 2007.

Detaillierte Steuerentlastungen sind in Tabellen 21 und 22 ersichtlich. Die Berechnungen wurden mit einem Staatssteuerfuss von 93 Prozent vorgenommen, denn der Regierungsrat sieht vor, dem Landrat mit dem Budget 09 im Zusammenhang mit dem neuen Tarifsystem einen Steuerfuss von höchstens 93 Prozent zu unterbreiten.

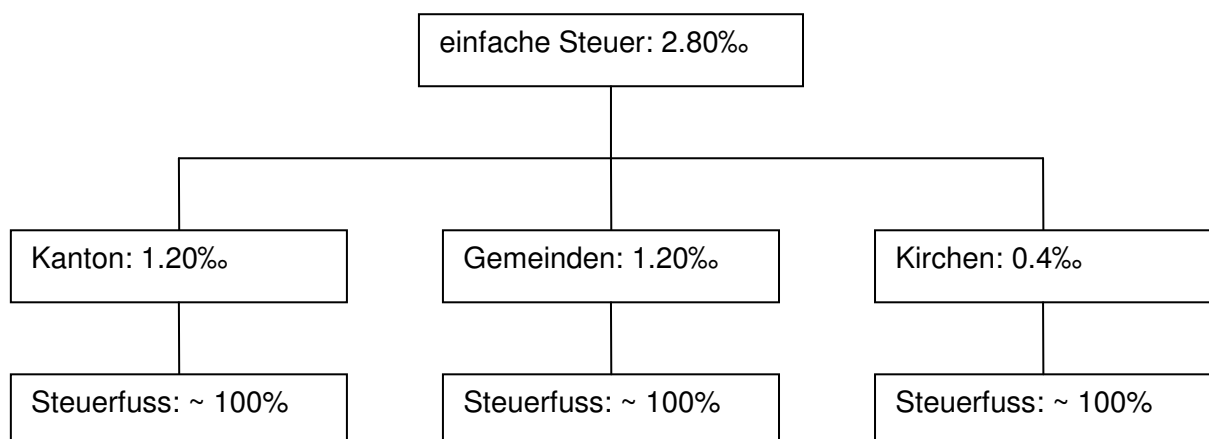
2. Vermögenssteuer

3.1. Übersicht

Nachdem die Vermögenssteuer mangels steuerbaren Einkünften in früheren Jahrhunderten während längerer Zeit die Hauptsteuer gewesen war, stellt sie heute eine die Einkommenssteuer ergänzende Steuer dar. Sie belastet den Vermögensertrag neben der Einkommenssteuer zusätzlich; bei Ertragslosigkeit bzw. sehr niedrigem Ertrag muss sie aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden¹¹. Die Existenzberechtigung der Vermögenssteuer neben der den Vermögensertrag erfassenden Einkommenssteuer ist umstritten. Klar ist, dass die Eigentumsgarantie es verbietet, die Vermögenssubstanz auszuhöhlen oder die Neubildung von Vermögen zu verhindern¹². Für den Fiskus hat die Vermögenssteuer neben den Funktionen als Einnahmequelle auch jene eines Kontrollmittels, da die Angaben der steuerpflichtigen Person über ihre Vermögensverhältnisse Rückschlüsse auf ihr Einkommen zulassen. Seit 1959 wird auf dem Vermögen natürlicher Personen keine direkte Bundessteuer mehr erhoben. Dasselbe gilt für fast alle europäischen Staaten.

Eine deutliche Senkung der Vermögenssteuer ist für den Kanton Uri notwendig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Massnahme mittelfristig zu Mehreinnahmen führen wird. Die Senkung ist ein wichtiges Signal gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt Wohneigentum erwerben werden. Dies werden zu einem beträchtlichen Teil vermögende Personen aus dem Ausland sein, deren steuerlicher Zuzug aus verschiedenen Gründen wünschenswert wäre.

Der Regierungsrat schlägt folgende Tarifstruktur vor:



¹¹ Ernst Höhn, Robert Waldburger: Steuerrecht, Band 1

¹² BGE 106 Ia 342

Tabelle 10

Merkmale des Steuertarifs	aktuelles Gesetz	Vorlage
einfache Steuer Kanton	max. 2.8 Promille*	1.2 Promille*
einfache Steuer Gemeinden	2.06 bis 3 Promille	1.2 Promille*
einfache Steuer Kirchgemeinden	0.3 bis 0.6 Promille	0.4 Promille*
Abzug für Alle	60'000 Franken	70'000 Franken
Abzug für Verheiratete	60'000 Franken	70'000 Franken
Abzug für Kinder	10'000 Franken	10'000 Franken

*in Abhängigkeit eines Steuerfusses

Bei den Einwohner- und Kirchgemeinden gibt es gemäss Vorlage unverändert einen linearen Grenzsteuersatz. Dieser liegt ca. 50 Prozent unter dem bisherigen Satz. Der bisherige progressiv ausgestaltete Stufentarif des Kantons wird durch einen linearen Steuersatz von 1.2 Promille ersetzt. Zusätzlich werden die Steuerfreibeträge für Alleinstehende und Verheiratete um je 10'000 Franken erhöht. Für die Vermögenssteuer gilt derselbe Steuerfuss wie für die Einkommenssteuer.

3.2. Belastungsvergleiche

Das neue Tarifsystem führt bei Verheirateten ohne Kinder zu folgenden Belastungsvergleichen:

Tabelle 11

Reinvermögen in 1000 Franken	Belastung in Promillen					
	150	200	300	500	1000	2000
Luzern 2009	1.00	1.49	2.00	2.40	2.68	2.85
Nidwalden	0.95	1.16	1.36	1.53	1.65	1.72
Obwalden 2008	1.00	1.11	1.24	1.34	1.42	1.45
Zug	0.00	0.14	0.36	0.89	2.14	3.08
Schwyz	0.00	0.69	1.37	1.92	2.33	2.54
Uri 2007	0.55	1.10	1.66	2.41	3.66	4.70
Uri 2009	0.20	0.84	1.49	2.00	2.40	2.60

Quelle Tabelle 10: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2006 unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Steuersenkungen von Obwalden, Luzern und Uri.

3. Kapitaleistungen aus Vorsorge

Bei den Kapitaleistungen aus Vorsorge wurde der Tarif bereits auf den 1. Januar 2007 geändert. Demnach beträgt der Steuersatz für Verheiratete je nach Höhe der Auszahlung 3, 4 oder 5 Prozent. Im Zuge der Einführung von linearen Steuersätzen beim Einkommen und Vermögen ist es angezeigt, dass für Kapitaleistungen aus Vorsorge ebenfalls ein linearer Steuertarif eingeführt wird.

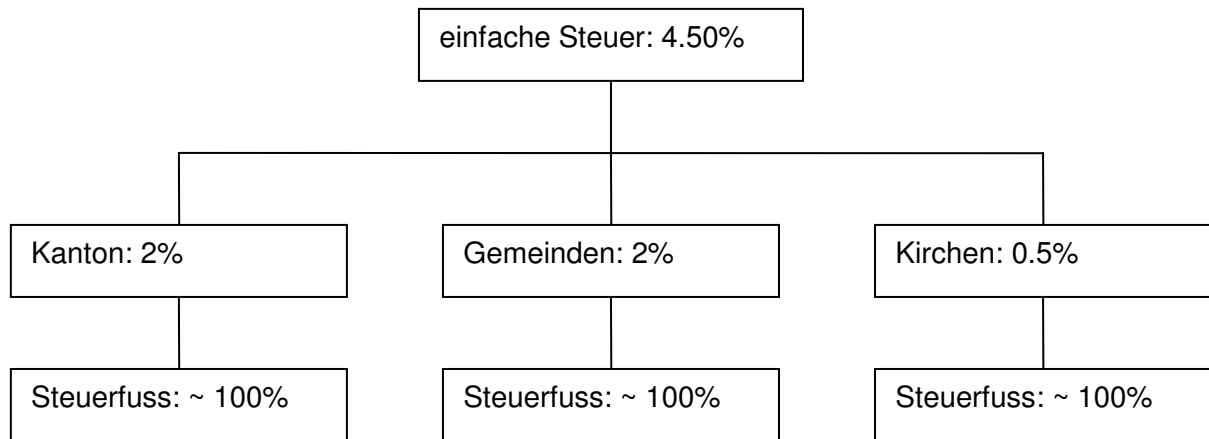


Tabelle 12

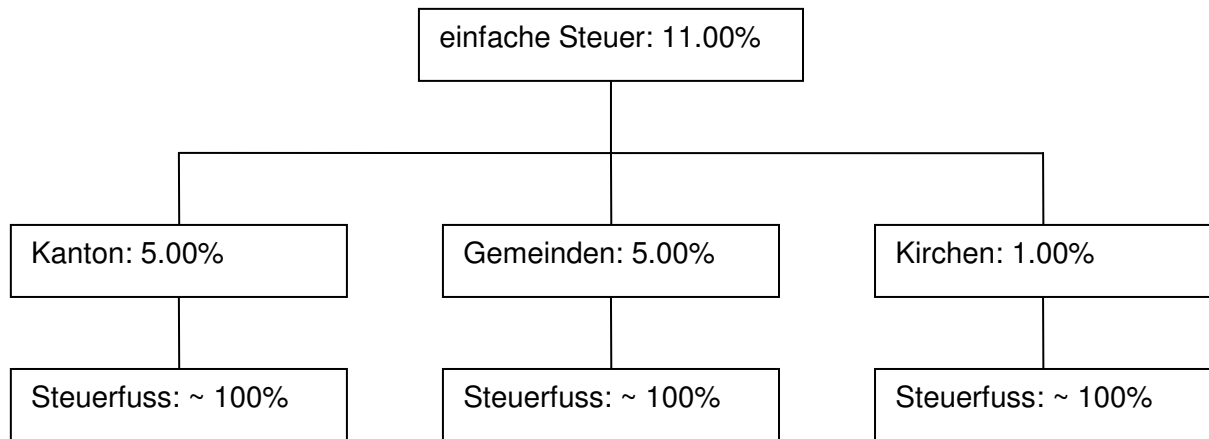
Merkmale des Steuertarifs	aktuelles Gesetz	Vorlage
einfache Steuer Kanton	max. 3.33 Prozent	2 Prozent
einfache Steuer Gemeinden	max. 1.38 Prozent	2 Prozent
einfache Steuer Kirchgemeinden	max. 0.28 Prozent	0.5 Prozent

Der dreistufige Tarif wird durch einen linearen Tarif abgelöst. Die Steuerlast beträgt neu 4.5 Prozent, wovon je 2 Prozent auf Kanton und Gemeinden fallen. Für Kapitaleistungen aus Vorsorge gilt der gleiche Steuerfuss wie für die Einkommens- und Vermögenssteuer.

Bei dieser Massnahme kommt es zu keinen Mindererträgen des Gemeinwesens. Der lineare Satz ist auch aus sozialpolitischen Überlegungen problemlos, da zwischen der Höhe der Auszahlung und dem steuerbaren Einkommen überhaupt kein Zusammenhang besteht (Korrelationskoeffizient von 0.04; Steuerperiode 2004). Ferner ist zu beachten, dass bei Kapitaleistungen aus Vorsorge private Kapitalgewinne (zum Beispiel Kurssteigerungen auf Aktien) steuerpflichtig sind, währenddem sie in der freien Vorsorge steuerfrei sind. Aus diesem Grunde raten zum Beispiel verschiedene Vorsorgeberater von der gebundenen Vorsorge ab, weil die damit verbundene Steuerbelastung trotz des Vorzugssteuersatzes höher ist als bei der freien Vorsorge. Schliesslich werden die Sozialabzüge nach Artikel 46 StG bei Kapitaleistungen aus Vorsorge nicht gewährt.

4. Aufteilung Gewinnsteuererträge

Die juristischen Personen wurden mit der Teilrevision per 1. Januar 2007 stark entlastet. Eine zusätzliche Entlastung drängt sich zurzeit nicht auf. Die Gewinnsteuererträge werden jedoch umverteilt. Wie bei der Einkommenssteuer (inkl. Quellensteuer), der Vermögenssteuer und den Kapitaleistungen aus Vorsorge sollen die Erträge der Gewinnsteuer mit einem Steuersatz von je 5 Prozent gleichmässig auf Kanton und Gemeinden verteilt werden.



Bei der Gewinnsteuer gilt derselbe Steuerfuss wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Somit partizipieren juristische Personen in Zukunft von Steuerfussenkungen im selben Ausmass wie natürliche Personen. Auf der anderen Seite haben sich juristische Personen in Zukunft im selben Ausmass wie natürliche Personen an einer Erhöhung des Steuerfusses zu beteiligen.

5. Kopfsteuer

Die Kopfsteuer wurde letztmals auf den 1. Januar 1993 angepasst. Die Kopfsteuer soll von aktuell 30 Franken auf 100 Franken erhöht werden. Diese Erhöhung begründet sich einerseits mit der Teuerung seit dem 1. Januar 1993. Andererseits werden mit der Teilrevision sehr hohe Steuerfreibeträge eingeführt, die eine massvolle Erhöhung der Kopfsteuer rechtfertigen. Die Kopfsteuer wird in Härtefällen erlassen.

IV. Steuergesetzrevision übrige Massnahmen

1. Aufteilung Quellensteuerertrag

Normalerweise werden die Quellensteuereinnahmen gemäss steuersystematischen Überlegungen der Wohnortgemeinde des ausländischen Arbeitnehmers zugewiesen. Die jüngste Geschichte zeigt allerdings Sonderfälle, die eine korrigierende Regelung verlangen.

Die Neat-Baustelle in Erstfeld beschäftigt zahlreiche ausländische Arbeitnehmer. Diese wohnen im Barackendorf Silenen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, in welcher Gemeinde diese Arbeitnehmer steuerpflichtig sind.

Die Antwort zu dieser Frage leitet sich aus Artikel 124 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; RB 3.2211) im Kanton Uri ab. Danach sind ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätig-

keit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Artikel 124 Absatz 1 legt nahe, den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers als entscheidendes Kriterium für die Steuerhoheit zu betrachten. Das entspricht der ständigen Praxis nicht nur im Kanton Uri, sondern in der ganzen Schweiz. Eine Abrechnung nach Arbeitsort wäre zudem nicht praktikabel und würde für die betroffenen Arbeitgeber einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich bringen.

Der Regierungsrat erkennt, dass die vorliegende Situation für die Gemeinde Erstfeld unbefriedigend ist: Erstfeld hat einen Grossteil der Immissionen, jedoch keinen Steuerertrag. Aus diesem Grunde soll dem Regierungsrat mit der vorliegenden Teilrevision die Kompetenz eingeräumt werden, den Quellensteuerertrag bei grösseren Baustellen auf die betroffenen Gemeinden zu verteilen. Dabei ist zu beachten, dass Quellensteuereinnahmen den Ressourcenausgleich des FiLaG beeinflussen, d.h., dass sie teilweise in den horizontalen Finanzausgleich einfließen.

Die Frage der Ausscheidung von Quellensteuereinnahmen wird sich unter Umständen während des Baus des Tourismusresorts Andermatt erneut stellen.

2. Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht

Die Frist zur Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist Ende 2000 abgelaufen. Das Urner Steuergesetz war zu diesem Zeitpunkt vollständig harmonisiert. Seither findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Artikel 72 Absatz 1 und 2 StHG). Diese Bestimmung bringt den verfassungsmässigen Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Artikel 49 Absatz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Lesbarkeit erscheint es geboten, dass im kantonalen Steuergesetz entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Es sind folgende Bundesgesetze umzusetzen:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung
- Artikel 29a der Bundesverfassung (Rechtsweggarantie)

Die entsprechenden Gesetzesartikel werden erst im Bericht und Antrag an den Landrat integriert. Die Gesetzesänderungen werden zu keinen Ertragsausfällen führen.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Allgemeine Überlegungen

Die Steuerausfallberechnungen sind komplex. Aus diesem Grunde wurde eine Datenbank erstellt, mit der bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der Ausfall auf Ebene der steuerpflichtigen Personen berechnet werden konnte. Mit dieser Datenbank können die Steuerausfälle unter Berücksichtigung der innerkantonalen und interkantonalen Steuerauscheidungen auf die einzelnen Gemeinden und Kirchgemeinden zugeordnet werden.

2. Kanton

Der Ertragsausfall für den Kanton aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen beziffert sich in Franken wie folgt:

Tabelle 13

Einkommenssteuer	-25'175'113
Quellensteuer	-610'487
Vermögenssteuer	-1'085'915
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-380'000
Gewinnsteuern	974'540
vertikaler Finanzausgleich	-91'335
Total	<hr/> -26'368'310

3. Gemeinden

3.1. Auswirkungen auf der Einnahmeseite

Die Umverteilung bei den Steuererträgen hat zur Folge, dass die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel erhalten (Tabelle 14). Die einzige Ausnahme bildet die Gemeinde Silenen. Silenen erhält zurzeit dank der NEAT-Baustelle pro Jahr über 1 Million Franken Steuereinnahmen (Quellensteuern, Gewinnsteuern). Ohne diese Steuereinnahmen aus der NEAT-Baustelle würde Silenen zusätzliche Mittel aus der Steuergesetzrevision erhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die kalte Progression mit der vorliegenden Steuergesetzrevision ausgeglichen wird. Gäbe es keine Teilrevision des Steuergesetzes, dann würde der Ausgleich der kalten Progression durch den Regierungsrat vorgenommen, was die Gemeinden ca. 500'000 Franken kosten würde. 33'000 Franken dieser 500'000 würden auf Silenen fallen.

Die Teilrevision des Steuergesetzes hat auch Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich (vgl. Tabelle 19). So werden die Mehreinnahmen, die die Gemeinden aufgrund der vorliegenden Teilrevision erhalten, durch den Finanz- und Lastenausgleich teilweise wieder korrigiert. Diejenigen Gemeinden, die von der Teilrevision unterdurchschnittlich profitieren, erhalten über den Finanz- und Lastenausgleich zusätzliche Mittel. Nimmt man die Botschaft des Regierungsrates vom 25. November 2007 zur Umsetzung der NFA im Kanton

Uri als Referenz (Tabelle Seite 17), dann würde Altdorf anstelle von 1'211'061 Franken noch 1'074'553 Franken erhalten. Auf der anderen Seite müsste Isenthal nicht mehr Mindereinnahmen von 2'392 Franken verkraften, sondern würde Mehreinnahmen von 84'200 Franken erhalten. Die Wirkungsweise des Finanz- und Lastenausgleichs trägt somit dazu bei, dass die Differenz in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Wohngemeinden relativ klein bleibt.

Die Vorlage wird folgende Auswirkungen auf die Gemeinden haben, sofern für die Berechnung die Steuerfüsse der Steuerperiode 2007 berücksichtigt werden:

Tabelle 14

Gemeinde	Mehreinnahmen	Gemeinde	Mehreinnahmen
Altdorf	791'245	Isenthal	24'442
Andermatt	70'290	Realp	13'096
Attinghausen	85'441	Schattdorf	267'870
Bauen	5'024	Seedorf	17'398
Bürglen	203'956	Seelisberg	19'816
Erstfeld	269'844	Silenen	-61'071
Flüelen	184'988	Sisikon	23'559
Göschenen	24'653	Spiringen	45'738
Gurtellen	29'597	Unterschächen	37'939
Hospental	8'492	Wassen	15'389
		Total	2'077'705

Für eine detaillierte Aufstellung vergleiche Tabelle 19. Bei den Steuerertragsberechnungen wurde mit Blick auf die finanzielle Situation der Gemeinden ein aktueller Steuersatz von 4.5 Prozent einem zukünftigen Steuerfuss von 100 Prozent gleichgesetzt. Für die Umrechnung wurden die Steuersätze 2007 genommen.

3.2. Auswirkungen auf den Steuerfuss

Mit Ausnahme von Silenen erhalten sämtliche Einwohnergemeinden zusätzliche finanzielle Mittel aus der vorliegenden Steuergesetzrevision. Der Regierungsrat nimmt an, dass die Gemeinden diese zusätzlichen Mittel an den Steuerzahler mittels einer Senkung des Steuerfusses weiter geben.

Tabelle 15 zeigt den Prozentsatz (nicht Prozentpunkte), mit dem der ordentliche Steuerfuss der Steuerperiode 2007 aufgrund der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes geändert werden müsste, damit die zusätzlichen finanziellen Mittel aus der vorliegenden Teilrevision vollständig an die Steuerzahler weiter gegeben werden.

Tabelle 15

Gemeinde	Steuerfuss 2007	Mehrertrag aufgrund Vorlage	Steuerfuss inkl. Mehrertrag
Altdorf	100%	-6.15%	93.85%
Andermatt	111%	-3.90%	107.10%
Attinghausen	102%	-4.95%	97.05%
Bauen	111%	-1.52%	109.48%
Bürglen	98%	-4.50%	93.50%
Erstfeld	111%	-5.68%	105.32%
Flüelen	102%	-6.70%	95.30%
Göschenen	107%	-3.83%	103.17%
Gurtellen	107%	-3.99%	103.01%
Hospental	93%	-3.04%	89.96%
Isenthal	109%	-6.26%	102.74%
Realp	98%	-5.60%	92.40%
Schattdorf	98%	-4.15%	93.85%
Seedorf	96%	-0.91%	95.09%
Seelisberg	102%	-2.27%	99.73%
Silenen	111%	2.61%	113.61%
Sisikon	111%	-5.58%	105.42%
Spiringen	107%	-6.31%	100.69%
Unterschächen	107%	-6.29%	100.71%
Wassen	111%	-2.67%	108.33%

Der Mehrertrag (vgl. Tabelle 15) in Prozenten bezieht sich auf den Steuerfuss 2007. Berücksichtigt wurden die dem Steuerfuss unterliegenden Steuererträge. Nicht berücksichtigt sind zum Beispiel die Kapitalsteuern, die Steuerausfallentschädigungen, die Kopfsteuer oder Steuererträge, deren Veranlagung im Verständigungsverfahren zustande gekommen ist (zum Beispiel Kraftwerke). Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Nach- und Strafsteuern sowie Bussen.

Beispiel: Der Steuersatz der Gemeinde Schattdorf beträgt bis Ende 2007 4.4 Prozent. Diese 4.4 Prozent entsprechen einem Gemeindesteuerfuss von 98 Prozent. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes erhält die Gemeinde Schattdorf zusätzliche Steuererträge von 281'505 (vgl. Tabelle 14). Dieser Betrag entspricht 4.45 Prozent der steuerfusswirksamen Steuererträge. Die Gemeinde Schattdorf müsste nun den Steuerfuss von 98 Prozent um 4.45 Prozent auf 93.64 Prozent senken, damit die zusätzlichen Steuererträge vollständig den steuerpflichtigen Personen von Schattdorf weitergegeben werden. In diesen Überlegungen nicht berücksichtigt sind ohnehin vorgesehene bzw. mögliche / notwendige Steuersenkungen oder Steuererhöhungen sowie Steuersenkungen, die auf den 1. Januar 2008 vorgenommen werden.

4. Kirchgemeinden

4.1. Übersicht über die Mehr- und Mindereinnahmen

<u>Kirchgemeinde</u>	<u>Steuerfuss</u>	<u>Differenz Einnahmen</u>	<u>Kirchgemeinde</u>	<u>Steuerfuss</u>	<u>Differenz Einnahmen</u>
evang.-ref. Kirche	118%	5'009	Isenthal	178%	-16'360
Altdorf	104%	78'080	Realp	148%	806
Andermatt	163%	11'377	Schattdorf	96%	11'726
Attinghausen	163%	-3'355	Seedorf	104%	-376
Bauen	96%	3'244	Seelisberg	155%	-884
Bürglen	111%	-2'306	Silenen	133%	-27'010
Erstfeld	148%	-492	Amsteg	148%	-10'748
Flüelen	118%	16'584	Bristen	178%	-14'486
Göschenen	148%	-3'818	Sisikon	148%	146
Gurtellen Dorf	148%	-6'454	Spiringen	148%	-24'194
Gurtellen Wiler	133%	-1'367	Unterschächen	111%	-14'499
Hospental	178%	-2'814	Wassen	148%	-496
			Total röm. kath.		-7'696

Für einen detaillierten Überblick vergleiche Tabelle 20. Der geltende Tarif und der neue Tarif lassen sich nicht miteinander vergleichen. Bisher haben die Kirchgemeinden den Steuersatz direkt festgelegt. Dieser lag zwischen 0.65 und 1.2 Prozent (Jahr 2007). Neu legen die Kirchgemeinden jährlich einen Steuerfuss fest. Dieser wird mit der einfachen Steuer von 1.0 Prozent multipliziert, wobei in Zukunft deutlich höhere Steuerfreibeträge zur Anwendung kommen. Für die Ertragsberechnungen wurden die Steuersätze so festgelegt, dass der gesamte Steuerertrag unverändert bleibt.

Die Umstellung auf das neue Tarifsystem verursacht bei den Landeskirchen zwei Problemkreise. Erstens nimmt die Disparität zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden zu. Zweitens kommt es - Ertragsneutralität vorausgesetzt - zu einer gewissen Umverteilung zwischen Personen mit hohem Einkommen und Personen mit mittleren bzw. bescheidenen Einkommen. Beide Themen sind bereits bei früheren Steuergesetzrevisionen aufgetreten. Diesmal sind sie besonders ausgeprägt, weil die Steuerlast für alle Personengruppen deutlich gesenkt wird. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Tarifmodell minimiert - unter sonst gleichen Umständen - beide Problemkreise.

4.2. Disparität zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden

Kirchgemeinden mit einem überdurchschnittlichen Steuersubstrat erhalten in Zukunft mehr Steuereinnahmen. Die anderen Kirchgemeinden erhalten weniger Steuereinnahmen. Diese Problematik stellt sich bei der römisch-katholischen Landeskirche und bei den Einwohnergemeinden bei jeder Steuergesetzrevision. Währendem bei den Einwohnergemeinden die-

se Problematik mit dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; 3.2131) korrigiert wird, fehlt ein ähnlich wirksamer Finanzausgleich bei der römisch-katholischen Landeskirche. Es ist Aufgabe der römisch-katholischen Landeskirche, einen solchen Finanzausgleich zu prüfen.

4.3. Umverteilung zwischen den steuerpflichtigen Personen

Wie beschrieben wurde der Steuerfuss der Kirchgemeinden so gewählt, dass es über alle Kirchgemeinden gesehen zu keinem Ertragsausfall kommt. Da der neue Tarif viel Rücksicht auf Personen mit tiefen Einkommen nimmt, muss der Steuerausfall, der bei den Personen mit tiefen und mittleren Einkommen entsteht, durch Personen mit höheren Einkommen kompensiert werden. Dies führt zu einer gewissen Mehrbelastung von Personen, die über ein Bruttoeinkommen von ca. 100'000 Franken und mehr verfügen.

Beispiel 1: verheiratet, 2 Kinder, Kirchgemeinde Altdorf

Tabelle 17

Bruttoeinkommen	40'000	60'000	80'000	100'000	150'000
Kirchensteuer bisher	70	201	324	445	751
Kirchensteuer neu	0	86	268	448	903
Differenz	-70	-115	-56	3	152

Beispiel 2: alleinstehend, Kirchgemeinde Altdorf

Tabelle 18

Bruttoeinkommen	40'000	60'000	80'000	100'000	150'000
Kirchensteuer bisher	218	343	465	586	893
Kirchensteuer neu	79	265	449	631	1'090
Differenz	-139	-78	-16	45	197

Ca. 20 Prozent der steuerpflichtigen Personen werden somit eine höhere Einkommenssteuer zahlen, ca. 80 Prozent zahlen eine tiefere Einkommenssteuer. Die Schwelle liegt bei einem Bruttoeinkommen von 90'000 bis 100'000 Franken.

5. Steuerbelastung

Ein Fünftel (4.6 Millionen Franken) des Steuerertragsausfalls bei der Einkommenssteuer wird für Personen mit einem Bruttoeinkommen von 140'000 Franken (steuerbares Einkommen von 100'000 Franken) und mehr aufgewendet. Vier Fünftel der Steuererträge sind für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen. Eine einseitige Entlastung eines Einkommenssegments, zum Beispiel des Mittelstandes, ist rechtlich nicht möglich, da die Durchschnittsbelastung die Form von Grafik 3 annehmen muss.

Tabellen 21 und 22 im Anhang zeigen die aktuelle und die zukünftige Steuerbelastung. Sie stimmen nicht vollständig mit den Tabellen 3, 4, 8 und 9 überein, da die Eidgenössische

Steuerverwaltung für die Steuerberechnung teilweise andere Annahmen trifft. Tabellen 3, 4, 8 und 9 sollen einen Vergleich der zukünftigen Steuerbelastung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen ermöglichen. Mit den Tabellen 21 und 22 ist es möglich, die Steuerentlastungen in Prozenten auszudrücken. Für die Bewertung der Ergebnisse vergleiche die Ausführungen unter Ziffer I, insbesondere die Tabelle 1. Aus Tabelle 1 in Verbindung mit Tabellen 21 und 22 ist ersichtlich, dass in Zukunft bei allen Personensegmenten und in allen Einkommensklassen Indexzahlen von weniger als 100 zu erwarten sind.

VI. Steuergesetzrevision Ausblick

Nach der Volksabstimmung im Jahr 2008 zu dieser Vorlage wird die Finanzdirektion eine Totalrevision aller drei Urner Steuergesetze in Angriff nehmen. Vorgesehen sind unter anderem folgende materiellen und formellen Änderungen:

- Formelle Zusammenführung aller drei Urner Steuergesetze (Steuergesetz, Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer, Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer);
- Künftige Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht, d.h. Übernahme des übergeordneten Bundesrechts.

Zudem ist die Motion von Thomas Arnold vom 24. September 2007 zu einem Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer offen. Gefordert wird die Umstellung vom monistischen aufs dualistische System. Beim monistischen System werden Grundstückgewinne mittels der Grundstückgewinnsteuer erfasst, unabhängig davon, ob die Gewinne aus dem Privatvermögen oder aus dem Geschäftsvermögen erzielt wurden. Beim dualistischen System werden Grundstückgewinne, die aus dem Geschäftsvermögen erzielt wurden, von der Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst. Alle anderen Grundstückgewinne werden von der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Der Regierungsrat beantwortet diese Motion im Frühjahr 2008.

VI. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Der Begriff "Staat" wird erst mit der vorgesehenen Totalrevision des Steuergesetzes durch den Ausdruck "Kanton" ersetzt.

Artikel 5

Der Steuerfuss gilt für die Einkommenssteuer (Artikel 47 und 48) und Vermögenssteuer (Artikel 67 und 68) sowie für die Gewinnsteuer (Artikel 100, 104, 112 bis 114). Ebenso gilt er in Zukunft für Kapitalleistungen aus Vorsorge (Artikel 50). Neu haben die Gemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden einen Steuerfuss zu bestimmen. Da der Kanton seit dem 1. Januar 2007 keine Kapitalsteuer mehr kennt, ist der Hinweis auf Artikel 111 nicht mehr notwendig.

Der Steuersatz ist somit das Produkt von einfacher Steuer und Steuerfuss.

Beschliesst der Landrat den Steuerfuss zu erhöhen oder zu senken, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Auf eine zwingende Volksabstimmung bei grossen Änderungen wird verzichtet. Die Senkung des Steuerfusses um 1 Prozentpunkt kostet den Kanton ca. 400'000 Franken.

Artikel 9 Absatz 4

Die Satzbestimmung verliert bei proportionalen Tarifen ihre Bedeutung. Aus diesem Grunde können die letzten drei Sätze von Absatz 4 gestrichen werden. Bei den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) handelt es sich um Staatsverträge. DBA beinhalten keine steuerbegründenden Normen. Sie besagen, wie das hiesige Steuerrecht auf internationale Sachverhalte anzuwenden ist. Die in den DBA enthaltenen Regelungen gelten - soweit überhaupt noch relevant - auch in Zukunft.

Artikel 10

Artikel 10 entfällt, weil die Satzbestimmung bei linearen Steuersätzen keine Bedeutung mehr hat. Das steuerbare Einkommen wird zum Einheitssatz besteuert.

Artikel 25 Absatz 4

Die kalte Progression auf den Abzügen und Richtwerten muss gemäss dem geltenden Recht ausgeglichen werden. Dazu gehören die Abzüge und Richtwerte von Artikel 25.

Artikel 39

Der Abzug von 1'500 Franken nach geltendem Recht müsste aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression theoretisch nur auf 1'600 Franken erhöht werden. Um die Formulare einfach und transparent gestalten zu können, werden die Werte der direkten Bundessteuer übernommen.

Artikel 42

Zweitverdienerhepaare dürfen gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren steuerlich nicht benachteiligt werden. Der Kanton Uri hat diese Problematik im geltenden Recht mit verschiedenen Gesetzesbestimmungen gelöst. Das bisherige Splitting (Artikel 47 Absatz 2 und 3) entfällt nun aufgrund des linearen Tarifs. Es wird durch einen einfachen Doppelverdienerabzug von maximal 3'500 Franken ersetzt, der wiederum in Artikel 42 geregelt wird. Die 3'500 Franken entsprechen der Differenz von 14'500 Franken (Abzug für Alle) zu 11'000 Franken (Abzug für Verheiratete). Der Zweiverdienerabzug kann nur soweit geltend gemacht werden, als dass das niedrigere Einkommen nach Abzug der Beiträge an AHV, IV, BVG, UV und ALV den Betrag von 14'500 Franken übersteigt. Betrag dieses Einkommen zum Beispiel

17'000 Franken, dann können als Zweiverdienerabzug 2'500 Franken von den steuerbaren Einkünften abgesetzt werden.

Im Gleichschritt wird Absatz 2 in Absatz 1 integriert. Dadurch wird eine Angleichung an die direkte Bundessteuer erwirkt (Artikel 33 Absatz 2 DBG). Das gemeinsame Erwerbseinkommen wird gleichmässig auf beide Ehegatten verteilt.

Artikel 46

In Buchstabe a wird der Kinderabzug von 6'100 auf 7'000 Franken erhöht. Dabei handelt es sich nicht um einen Ausgleich der kalten Progression, sondern um eine familienpolitische Massnahme.

Buchstabe b und c werden der Teuerung angepasst. Die Beiträge werden gemäss Artikel 51 auf 100 Franken gerundet.

Buchstabe d wird nicht der Teuerung angepasst, denn dieser Abzug wurde bereits auf den 1. Januar 2007 um 50 Prozent erhöht. Auch Buchstabe g wird nicht der Teuerung angepasst, weil der Abzug auf den 1. Januar 2007 um 400 Prozent erhöht wurde.

Buchstabe e und f beinhalten die beiden wichtigsten Abzüge des neuen, linearen Steuertarifs. Diese beiden Abzüge werden sehr deutlich erhöht.

Buchstabe h fällt in Zukunft weg. Der Abzug für bescheidene Einkommen wird in Buchstabe e und f integriert.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass nur die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a und d bis g nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt werden. Nach der langjährigen Praxis der Steuerbehörden werden die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe b und c pro rata temporis gewährt.

Artikel 47

Artikel 47 zeigt einen grossen Vorteil des linearen Tarifs. Er ist einfach und nachvollziehbar.

Absatz 2 entfällt. Der so genannte Doppeltarif wird durch die deutliche Erhöhung des Verheiratetenabzugs (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e) abgelöst.

Bei linearen Steuertarifen braucht es kein Ehepaarsplitting. Somit entfällt Absatz 3. Vgl. Kommentar zu Artikel 42.

Absatz 4 ist in Artikel 5 ausreichend geregelt. Der für die steuerpflichtige Person massgebende Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer (Artikel 47 Absatz 1) und Steuerfuss (Artikel 5).

Absatz 5 entfällt, da es unabhängig vom Zivilstand nur noch einen Grenzsteuersatz gibt.

Artikel 48

Gemeinden und Kirchgemeinden legen nicht mehr einen Steuersatz fest, sondern den Steuerfuss. Dieser ergibt multipliziert mit der einfachen Steuer den Steuersatz. Siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 5.

Die einfache Steuer der Einwohnergemeinden entspricht der einfachen Steuer des Kantons. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Vermögens- und Gewinnsteuer sowie bei der Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Artikel 49

Artikel 49 entfällt, weil die Satzbestimmung bei linearen Steuersätzen keine Bedeutung mehr hat. Das steuerbare Einkommen wird zum Einheitssatz besteuert.

Artikel 50

Da der Tarif bei der Einkommenssteuer unabhängig von Zivilstand nur einen Grenzsteuersatz kennt, muss nicht mehr zwischen verheirateten und nicht verheirateten Personen (im steuerrechtlichen Sinne) unterschieden werden. Somit entfällt Absatz 3.

Absatz 5 fällt weg, da die Kirchgemeinden die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge auf Basis einer einfachen Steuer erheben (Artikel 48 Absatz 2). Aus demselben Grunde sind auch Absatz 6 und 7 nicht mehr notwendig.

Artikel 51

Mit der Steuervorlage 2008 wird die kalte Progression per 1. Januar 2009 vollständig ausgeglichen.

Die jährliche Teuerung ist heute mittel- und langfristig deutlich weniger hoch als früher. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die wichtigsten Notenbanken heute eine an der Preisstabilität orientierte geldpolitische Strategie verfolgen. Die Nationalbank setzt zum Beispiel Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von weniger als 2% pro Jahr gleich.

In Uri wurde die kalte Progression letztmals auf den 1. Januar 2001 ausgeglichen. Der nächste Ausgleich wäre gemäss Gesetz voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 notwendig. Die steuerpflichtigen Personen entrichten somit während 8 Jahren eine aus tarifärer Sicht überhöhte Steuer.

Neu soll die kalte Progression unabhängig des Landesindex der Konsumentenpreise alle vier Jahre ausgeglichen werden. Ferner hat der Regierungsrat die Möglichkeit, einzelne Abzüge der direkten Bundessteuer anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Gewinnungskosten. Durch einen vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression im Sinne einer Anpassung an das Bundesrecht lassen sich die Steuerformulare übersichtlicher gestalten.

Neu unterliegt auch Artikel 66 (Sozialabzüge Vermögenssteuer) dem Ausgleich der kalten Progression.

Artikel 66

Die Abzüge für alle Steuerpflichtigen und für Verheiratete werden um 10'000 Franken erhöht.

Artikel 67

Der Stufentarif wird durch einen linearen Tarif abgelöst. Artikel 253 hat keine Bedeutung mehr.

Absatz 2 entfällt, da die Bestimmung des Steuersatzes in Artikel 5 ausreichend geregelt ist.

Artikel 68

Siehe Kommentar zu Artikel 48. Artikel 253 hat keine Bedeutung mehr.

Artikel 70 Absatz 1

Die Kopfsteuer wird von 30 auf 100 Franken erhöht.

Artikel 71 Absatz 3

Die Satzbestimmung hat bei linearen Grenzsteuersätzen keine Bedeutung. Der zweite Satz von Artikel 71 Absatz 3 entfällt somit.

Artikel 100 Absatz 1

Der Anteil an der Gewinnsteuer erhöht sich für den Kanton von 2 auf 5 Prozent.

Artikel 104

Absatz 3 ist unverändert notwendig, da juristische Personen nicht einer Konfession zugeordnet werden können.

Neu wird der Anteil der Gemeinden und der Kirchgemeinden an der Gewinnsteuer an den Steuerfuss gebunden. Dies drückt sich in Absatz 1 und 2 durch den Begriff einfache Steuer aus. Der für die juristischen Personen massgebende Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer und Steuerfuss.

Artikel 105

Der Tarif für natürliche Personen ändert wesentlich. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen würde es ohne Anpassung von Artikel 105 Absatz 1 zu einer Mehrbelastung von ca. 50 Prozent kommen.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten ihre Gewinnsteuern in Zukunft nach den Tarifen für juristische Personen. Es kommt gegenüber dem geltenden Recht je nach Gewinnhöhe zu einer leichten Mehr- oder Minderbelastung.

Absatz 1 entfällt, da Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen in Zukunft ordentlich, d.h. nach dem Tarif für juristische Personen (Artikel 104), besteuert werden. Dies gilt auch für Absatz 3.

Artikel 112 bis 114 Absatz 2

Absatz 2 entfällt, da Artikel 5 eindeutig ist. Der für die steuerpflichtige Person massgebende Steuersatz ist das Produkt von einfacher Steuer und Steuerfuss (Artikel 5).

Artikel 118 Absatz 1

In Anpassung an Artikel 105 Absatz 1 wird in Zukunft das Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristische Personen und Anlagefonds nach dem Tarif für juristische Personen besteuert. Somit entfallen Absatz 1 und 3. An deren Stelle tritt Artikel 115.

Artikel 138 Absatz 3 (neu)

Eine Aufteilung ist nur bei Grossbaustellen während der Bauphase vorgesehen. Damit von einer Grossbaustelle gesprochen werden kann, braucht es mindestens 100 an der Quelle besteuerte Personen.

Für die Betriebsphasen gibt es keine Ertragsaufteilung.

Der Steuerertrag wird nur dann aufgeteilt, wenn für die quellensteuerpflichtigen Personen eine organisierte Unterkunft besteht (zum Beispiel Barackendorf). Wohnen die quellensteuerpflichtigen Personen dezentral und nicht organisiert in verschiedenen Gemeinden, entfällt die Ertragsaufteilung.

Der Wohnortgemeinde (Gemeinde, in der sich die quellensteuerpflichtigen Personen anmelden müssen) fällt ein Vorausanteil von 20 Prozent zu.

Der Regierungsrat entscheidet abschliessend. Er hört die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden sind angehalten, die Ertragsaufteilung vorher gemeinsam zu diskutieren und dem Regierungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Artikel 254 (neu)

Die Ertragsausfallberechnungen für die Staatssteuer wurden mit einem Steuerfuss von 93 Prozent vorgenommen. Zumindest für die Steuerperiode 2009 soll der Staatssteuerfuss 93 Prozent betragen. Der Landrat kann einen tieferen Satz als 93 Prozent bestimmen, wobei ein solcher Entscheid dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Die Übergangsbestimmungen bei der letzten Totalrevision enthielten eine ähnliche Bestimmung (Artikel 228).

Artikel 255 (neu)

Dieser regelt die Anwendung des neuen Rechts, was im Zusammenhang mit nicht ordentlichen Besteuerungen (zum Beispiel Nachsteuern) von Bedeutung ist.

Tabelle 19

Auswirkungen auf Gemeinden pro Steuerart

Gemeinde	Einkommens- steuer	Kapital leistungen	Quellen- steuer	Vermögens- steuer	Gewinn- steuer	Wirkung NFAUR	Kopfsteuer	Total
Altdorf	1'786'290	76'148	-27'617	-948'923	-310'314	-136'508	352'170	791'245
Andermatt	229'653	9'238	-8'746	-203'036	-10'446	5'747	47'880	70'290
Attinghausen	154'254	11'908	-1'544	-111'305	-18'665	-4'437	55'230	85'441
Bauen	47'644	1'391	-390	-44'083	-11'190	3'882	7'770	5'024
Bürglen	448'344	25'766	-3'939	-292'735	-71'488	-49'972	147'980	203'956
Erstfeld	541'946	30'895	-9'956	-339'197	-43'622	-61'563	151'340	269'844
Flüelen	407'039	15'286	-5'528	-208'699	-64'770	-30'791	72'450	184'988
Göschenen	58'126	3'665	-3'172	-34'135	-23'428	3'717	19'880	24'653
Gurtellen	18'766	2'946	-2'226	-50'031	-31'909	65'382	26'670	29'597
Hospental	6'063	898	-623	-22'975	-6'867	22'266	9'730	8'492
Isenthal	-40'944	1'629	-51	-37'092	-3'753	86'592	18'060	24'442
Realp	26'064	1'835	-547	-16'129	-3'389	-1'878	7'140	13'096
Schattdorf	770'473	41'076	-10'318	-432'280	-132'900	-152'281	184'100	267'870
Seedorf	195'702	16'852	-1'726	-119'351	-39'782	-92'538	58'240	17'398
Seelisberg	66'184	4'361	-3'611	-118'865	-5'293	51'490	25'550	19'816
Silenen	72'625	10'394	-82'661	-154'902	-71'825	84'938	80'360	-61'071
Sisikon	34'680	3'076	-606	-38'617	-4'195	15'292	13'930	23'559
Spiringen	-60'121	3'074	-593	-61'702	-11'894	144'075	32'900	45'738
Unterschächen	-34'648	1'731	-779	-46'874	-8'376	101'265	25'620	37'939
Wassen	29'221	4'497	-2'009	-64'158	-8'280	36'658	19'460	15'389
	4'757'360	266'667	-166'643	-3'345'089	-882'385	91'335	1'356'460	2'077'705

Tabelle 20

Auswirkungen auf Kirchgemeinden pro Steuerart

Kirchgemeinde	Einkommen	Kapital- leistungen	Quellen- steuer	Vermögens- steuer	Gewinn- steuer	Total
Aldorf	31'421	15'098	-3'157	52'703	-17'985	78'080
Andermatt	-3'869	2'362	-3'648	16'506	26	11'377
Attinghausen	-14'316	4'184	-690	8'371	-905	-3'355
Bauen	1'171	226	-186	2'347	-314	3'244
Bürglen	-20'162	6'418	-798	17'136	-4'900	-2'306
Erstfeld	-26'195	7'387	-1'851	20'560	-393	-492
Flüelen	6'669	3'110	-1'655	11'991	-3'532	16'584
Göschenen	-5'750	704	-312	2'304	-764	-3'818
Gurtellen Dorf	-7'300	312	-629	1'289	-126	-6'454
Gurtellen Wiler	-1'746	316	-438	1'001	-500	-1'367
Hospental	-4'852	394	-195	2'405	-566	-2'814
Isenthal	-19'853	620	-44	2'905	12	-16'360
Realp	-638	648	-223	1'292	-273	806
Schattdorf	-7'135	8'332	-1'089	21'006	-9'388	11'726
Seedorf	-6'872	3'578	-463	6'118	-2'737	-376
Seelisberg	-7'796	1'238	-819	6'727	-234	-884
Silenen	-17'154	1'764	-15'883	5'392	-1'128	-27'010
Amsteg	-9'861	466	-3'628	2'476	-202	-10'748
Bristen	-18'588	804	-117	3'261	153	-14'486
Sisikon	-3'366	773	-231	3'009	-39	146
Spiringen	-27'991	963	-814	4'047	-399	-24'194
Unterschächen	-15'637	414	-485	1'651	-442	-14'499
Wassen	-7'399	1'517	-454	5'920	-80	-496
	-187'219	61'629	-37'809	200'419	-44'716	-7'697
reformierte Kirche	17'019	5'037	-3'162	-8'687	-5'198	5'009

Tabelle 21

Belastungsvergleich Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopfsteuer)

Zivilstand	Ki	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	
		Bruttoeinkommen 20'000			Bruttoeinkommen 30'000			Bruttoeinkommen 40'000			Bruttoeinkommen 50'000			
Alleinstehend	0	100:0	612	110	-81.95%	2'281	1'533	-32.77%	3'614	2'956	-18.21%	5'095	4'379	-14.05%
Alleinstehend	2	100:0	0	0	0.00%	0	0	0.00%	703	0	-100%	1'555	156	-89.97%
Verheiratet	0	100:0	0	0	0.00%	306	0	-100%	1'712	941	-45.07%	2'932	2'364	-19.38%
Verheiratet	2	100:0	0	0	0.00%	0	0	0.00%	609	0	-100%	1'408	0	-100%
Verheiratet DV	0	70:30	0	0	0.00%	26	0	-100%	1'232	845	-31.43%	2'562	2'244	-12.42%
Konkubinat DV	0	70:30	0	0	0.00%	40	0	-100%	1'233	227	-81.58%	2'967	2'245	-24.33%
Rentner verheiratet	0	100:0	0	0	0.00%	656	0	-100%	2'294	1'528	-33.41%	3'602	3'128	-13.18%
Rentner alleinstehend	0	100:0	1'115	472	-57.67%	2'765	2'072	-25.08%	4'335	3'671	-15.31%	6'103	5'271	-13.63%
		Bruttoeinkommen 60'000			Bruttoeinkommen 70'000			Bruttoeinkommen 80'000			Bruttoeinkommen 90'000			
Alleinstehend	0	100:0	6'764	5'802	-14.22%	8'651	7'225	-16.48%	10'476	8'606	-17.85%	12'559	9'986	-20.49%
Alleinstehend	2	100:0	2'519	1'579	-37.32%	3'735	3'002	-19.62%	5'302	4'383	-17.33%	6'881	5'763	-16.25%
Verheiratet	0	100:0	4'299	3'787	-11.92%	5'919	5'210	-11.98%	7'486	6'590	-11.96%	9'065	7'970	-12.08%
Verheiratet	2	100:0	2'340	1'323	-43.46%	3'507	2'746	-21.69%	5'010	4'127	-17.64%	6'590	5'507	-16.44%
Verheiratet DV	0	70:30	3'756	3'241	-13.71%	5'217	4'506	-13.63%	6'862	5'929	-13.60%	8'493	7'352	-13.44%
Konkubinat DV	0	70:30	4'241	3'241	-23.58%	5'725	4'490	-21.57%	7'452	5'913	-20.66%	9'256	7'336	-20.75%
Rentner verheiratet	0	100:0	5'390	4'727	-12.30%	7'210	6'327	-12.25%	9'030	7'927	-12.22%	10'975	9'527	-13.20%
Rentner alleinstehend	0	100:0	8'205	6'871	-16.26%	10'325	8'471	-17.96%	12'706	10'070	-20.74%	15'126	11'670	-22.85%

Erklärung: Verheiratet DV 0 70:30 → Verheirateter Doppelverdiener ohne Kinder. Die eine Person verdient 70 Prozent des Gesamteinkommens, die andere Person 30 Prozent.

Beispiel: Eine verheiratete Person mit 2 Kindern und einem Bruttoeinkommen von 70'000 Franken bezahlt in Zukunft 21.69 Prozent weniger Steuern. Die Steuerlast sinkt von 3'507 Franken auf 2'746 Franken.

Tabelle 22

Belastungsvergleich Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopfsteuer)

Zivilstand	Ki	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	Gelt. Recht	Vorlage	Differenz	
		Bruttoeinkommen 100'000			Bruttoeinkommen 125'000			Bruttoeinkommen 150'000			Bruttoeinkommen 175'000			
Alleinstehend	0	100:0	14'642	11'366	-22.37%	19'896	14'845	-25.38%	25'242	18'374	-27.21%	30'686	21'972	-28.40%
Alleinstehend	2	100:0	8'448	7'143	-15.44%	12'950	10'622	-17.97%	18'075	14'151	-21.71%	23'301	17'748	-23.83%
Verheiratet	0	100:0	10'697	9'351	-12.58%	15'734	12'830	-18.46%	20'859	16'359	-21.57%	26'145	19'956	-23.67%
Verheiratet	2	100:0	8'157	6'887	-15.56%	12'579	10'366	-17.59%	17'704	13'895	-21.51%	22'923	17'492	-23.69%
Verheiratet DV	0	70:30	10'089	8'743	-13.34%	14'670	12'216	-16.73%	19'734	15'690	-20.49%	24'823	19'188	-22.70%
Konkubinat DV	0	70:30	10'932	8'759	-19.88%	15'296	12'242	-19.97%	20'001	15'724	-21.38%	24'869	19'232	-22.67%
Rentner verheiratet	0	100:0	13'295	11'126	-16.31%	19'095	15'126	-20.79%	24'937	19'125	-23.31%	30'862	23'124	-25.07%
Rentner alleinstehend	0	100:0	17'546	13'270	-24.37%	23'596	17'269	-26.81%	29'646	21'269	-28.26%	35'696	25'268	-29.21%
		Bruttoeinkommen 200'000			Bruttoeinkommen 225'000			Bruttoeinkommen 250'000			Bruttoeinkommen 275'000			
Alleinstehend	0	100:0	36'131	25'569	-29.23%	41'575	29'167	-29.85%	47'019	32'764	-30.32%	52'445	36'361	-30.67%
Alleinstehend	2	100:0	28'633	21'346	-25.45%	33'965	24'943	-26.56%	39'297	28'541	-27.37%	44'611	32'138	-27.96%
Verheiratet	0	100:0	31'477	23'553	-25.17%	36'809	27'151	-26.24%	42'141	30'748	-27.03%	47'455	34'346	-27.62%
Verheiratet	2	100:0	28'253	21'090	-25.35%	33'586	24'687	-26.49%	38'918	28'285	-27.32%	44'231	31'882	-27.92%
Verheiratet DV	0	70:30	30'099	22'754	-24.40%	35'393	26'319	-25.64%	40'664	29'868	-26.55%	45'928	33'418	-27.24%
Konkubinat DV	0	70:30	29'670	22'741	-23.35%	34'950	26'251	-24.89%	40'031	29'740	-25.71%	45'137	33'218	-26.41%
Rentner verheiratet	0	100:0	36'787	27'124	-26.27%	42'712	31'123	-27.13%	48'637	35'123	-27.79%	54'562	39'122	-28.30%
Rentner alleinstehend	0	100:0	41'746	29'267	-29.89%	47'796	33'267	-30.40%	53'846	37'266	-30.79%	59'896	41'266	-31.10%